



- digital
- vierteljährlich
- selbstorganisiert

Editorial		Seite 3
BEWEGUNG		
Angriff auf die Zivilgesellschaft	<i>von Achim Sohns</i>	Seite 4
BERATUNG		
IN SACHEN SANKTIONEN	<i>von Siegmund Stahl</i>	SEITE 8
Datenschutz im Jobcenter	<i>von Siegmund Stahl</i>	Seite 9
Mehrbedarf Warmwasser	<i>von Rainer Timmermann</i>	Seite 11
„Das neue Bildungspaket“		Seite 13
BUCHBESPRECHUNG		
Parlamentsarbeit der AFD / Christoph Butterwegge	<i>von Achim Sohns</i>	Seite 19
GRENZENLOS		
Die Situation in Nord- und Ostsyrien/ Rojava	<i>von Christian Katz</i>	Seite 24
AKTION		
Blockade des Futtermittelhafens Brake		Seite 32
URTEILE		
Urteile nach den Sozialgesetzbüchern II, III, XII und Sonstiges		Seite 34

Editorial

Liebe Leser und liebe Leserinnen.

es gibt immer viele Neuigkeiten. Vielleicht subjektiv gesehen manchmal zu viele Neuigkeiten. Kann eine mehrfach im Jahr erscheinende Zeitschrift aktuell sein? Hmm, ein klares Ja.

In dieser Ausgabe beschäftigen wir uns „nur“ mit der Frage der Gemeinnützigkeit am Beispiel At-tac, mit dem Projekt der kurdischen Selbstverwaltung in Syrien, der Einflussnahme der internationalen Mächte und der türkischen Bedrohung, über eine Buchbesprechung mit der Parlamentsarbeit der AfD und selbstverständlich mit vielen Punkten rund um die Existenzsicherung. Wie immer gibt es auch Urteilsbesprechungen und so manches anderes.

Der Artikel zur Selbstverwaltung in Rojava erhielt schreckliche Bestätigung durch den Einmarsch der türkischen Armee am 9.10.2019 - in einer anschließenden Erklärung wird zu dieser völkerrechtswidrigen Aggression Stellung bezogen. Und die Frage, was die drohende Aberkennung der Gemeinnützigkeit für die Arbeit vieler Vereine bedeutet, ist noch dringlicher geworden, nachdem nun auch Campact die Gemeinnützigkeit abgesprochen worden ist.

Spannend wird der 5. November 2019. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet an diesem Tag darüber, ob die Sanktionspraxis in Hartz IV verfassungsgemäß ist. War, in zunächst nur diesem Punkt, das Sozialgesetzbuch II seit 15 Jahren verfassungswidrig? Wir wünschen uns breites Interesse und große Aufmerksamkeit - nicht nur aus der sogenannten Fachöffentlichkeit. Unabhängig von der Entscheidung wird eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Details der Urteilsbegründung erfolgen müssen - mit welchen Ergebnissen auch immer. Für uns steht mit diesem Urteil der soziale Rechtsstaat auf dem Prüfstand. Große Worte in einer Zeit, in der so viele Themen wie Umweltschutz, Klimaveränderung, Krieg und Frieden, soziale Gerechtigkeit und vieles mehr ganz viel Aufmerksamkeit und eigentlich das Eingreifen aller erfordern.

Sei es drum ... Viel Spaß bei der Lektüre dieser quer

Solidarische Grüße,

eure
quer-Redaktion

Angriff auf die Zivilgesellschaft! Arbeit vieler gemeinnütziger Vereine bedroht

Im April 2014 wurde Attac vom Finanzamt Frankfurt die Gemeinnützigkeit aberkannt¹. Mitglieder und Unterstützer*innen der Attac-Arbeit können ihre Beiträge und Spenden nicht mehr von der Steuer absetzen, Stiftungen und andere Institutionen können Projekte von Attac nicht mehr fördern. Weitere mögliche Folgen: Da die Bescheide der Finanzämter „unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergehen“, kann die Gemeinnützigkeit mit Wirkung für die letzten zehn Jahre entzogen werden. Es drohen die Nachversteuerung der Einnahmen und die Spendenhaftung, d. h. die für die Spenden gewährten Steuerabzüge müssten vom Verein nachgezahlt werden. Solche Nachzahlungen würden die Einnahmen der meisten Vereine bei Weitem übersteigen. Sie könnten nur mit Insolvenz und Beendigung ihrer Tätigkeit reagieren. Vorstandsmitglieder würden dann möglicherweise für Schulden des Vereins haftbar gemacht.

Nach einem jahrelangen Rechtsstreit um den Bescheid des Finanzamtes Frankfurt legte der Bundesfinanzhof im Februar 2019 einen Revisionsentscheid vor. Zu Gunsten des Finanzamtes und des Bundesfinanzministeriums, das eine eigene Stellungnahme gegen die Gemeinnützigkeit von Attac abgegeben hatte, engte der Bundesfinanzhof die Bedeutung von Gemeinnützigkeit ein und beschränkt damit den zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraum vieler Vereine. Seit Juni 2019 sind die Finanzämter gehalten, das Urteil anzuwenden.

Bundesfinanzhof (BFH): politische Einmischung nicht gemeinnützig

Schon bisher galt: Gemeinnützige Organisationen dürfen nur die Zwecke verfolgen, die in ihrer Satzung stehen. „Wenn sich ein Sportverein gegen Rassismus positioniert, ein Jugendhilfeträger für mehr direkte Demokratie, ein Entwicklungszusammenarbeits-Verein gegen unfaire Steuermodelle, dann müssen sie begründen können, wie und warum sich das auf den gemeinnützigen Zweck bezieht.“

Der BFH erklärt nun in seinem Urteil politische Einmischung grundsätzlich als etwas, „was nicht zur Gemeinnützigkeit gehört, was nur ausnahmsweise zu-

lässig ist.“ „Die Richter*innen unterstellen, dass eine politische Einmischung stets mit einer Partei verbunden sei.“ In dem Urteil heißt es:

„Politische Bildung vollzieht sich in geistiger Offenheit. Sie ist nicht förderbar, wenn sie eingesetzt wird, um die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen“ (Leitsatz 3).

„Es beeinträchtigt die Gemeinnützigkeit nicht, wenn auch Lösungsvorschläge für Problemfelder der Tagespolitik erarbeitet werden. ... Der Bereich der ... steuerbegünstigten politischen Bildung wird aber überschritten, wenn so entwickelte Ergebnisse durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und öffentliche Meinung mittels weiterer Maßnahmen durchgesetzt werden sollen“ (Randziffer 27, bezogen auf Bildung).

Das Gericht sagt, „dass mit dem Zweck der Bildung zwar auch Forderungen erarbeitet werden dürfen, der gemeinnützige Bildungsverein sich aber nicht für die Umsetzung der Forderungen einsetzen dürfe“². Ein Beispiel: „Wenn ein Verein zu Kinderrechten Bildungsarbeit betreibt³, darf er mit Kindern gemeinsam Forderungen erarbeiten und aufschreiben. Wenn die Kinder damit zum Rathaus ziehen wollen, müssen die



Foto: Mike Andrews. Veröffentlicht unter Creative Common License. (<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.0/>)

Vereinsarbeiter im Seminarraum bleiben. Sie können lediglich schnell einen Workshop zu Demonstrationsrecht und Argumentationstraining anbieten.“

Denn – lt. Urteil - erfasse „die Förderung der Allgemeinheit nicht die Verfolgung politischer Zwecke. ... Die Tätigkeit der Körperschaft darf ‚weder unmittelbar noch allein auf das politische Geschehen und die staatliche Willensbildung gerichtet‘ sein“ (Randziffer 18). Also: Wer „politische Zwecke durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung verfolgt, erfüllt keinen gemeinnützigen Zweck i.S. von § 52 AO“ (Randziffer 16). Allerdings macht der BFH eine Einschränkung: Zwar gehöre zur Förderung der Allgemeinheit „auch die kritische öffentliche Information und Diskussion, um ein nach § 52 Abs. 2 AO begünstigtes Anliegen der Öffentlichkeit und auch Politikern nahezubringen“. Aber nur, wenn dabei „die unmittelbare Einwirkung auf die politischen Parteien und die staatliche Willensbildung gegenüber der Förderung des steuerbegünstigten Zwecks in den Hintergrund tritt“. Es dürfe die Tagespolitik „nicht im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stehen, sondern muss der Vermittlung ihrer Ziele dienen“⁴.

Wen trifft´s?

Bedroht sind „vor allem Vereine und Stiftungen, die für Bildung, Forschung oder Förderung des demokratischen Staatswesens als gemeinnützig anerkannt sind und aus ihren Erkenntnissen Forderungen entwickeln“. „Wenn diese Tätigkeiten in der Satzung gut beschrieben sind, ist eine rückwirkende Aberkennung unwahrscheinlich. Wahrscheinlich ist, dass das zuständige Finanzamt dann Satzungsänderungen verlangt, die die Tätigkeiten beschränken.“

Dennoch kann es sein, dass einzelne Finanzämter „bereits jetzt Satzungen bzw. die tatsächliche Geschäftstätigkeit anders beurteilen oder strenger hinschauen“⁵.

Besonders hart hat es bereits ein kleines soziokulturelles Zentrum getroffen. Das zuständige Finanzamt droht dem Verein nach der turnusmäßigen Prüfung an, die Gemeinnützigkeit nicht zu bestätigen, und bezieht sich ausdrücklich auf das Attac-Urteil. Das Finanzamt unterstellt dem Zentrum, mit seinen Bildungs- und Kulturveranstaltungen „die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen“ beeinflussen zu wollen. Insbesondere die vom Zentrum postulierte politische Grund-

haltung etwa zu einer hierarchiefreien Gesellschaft wird kritisiert⁶. „Dieser aktuelle Fall ist ein typisches Beispiel für die Beschränkung gemeinnütziger Arbeit. Solche Auseinandersetzungen beginnen weit vor einem Gerichtsverfahren, landen selten vor Gericht, aber belasten die gemeinnützige Arbeit engagierter Menschen von Anfang an. Attac hat im bereits mehr als fünf Jahre währenden Rechtsstreit ungezählte Stunden zusätzlicher Arbeit aufgewandt. Der BUND Hamburg wandte in seinem sechs Jahre währenden Streit um die Gemeinnützigkeit mehr als 120.000 Euro für zusätzliche Kosten etwa für Anwälte und Gutachten auf. So einen Aufwand und das damit verbundene Risiko können viele gemeinnützige Vereine nicht tragen, deren Arbeit für Gesellschaft und Demokratie wichtig ist.“⁷

Gegenwehr und Appell an Bundestag

Ist es Zufall, dass gerade Attac in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkt wurde und das Bundesfinanzministerium sich vehement gegen Attac ins Zeug legt? Ist es Zufall, dass dies zu einem Zeitpunkt geschieht, an dem einerseits Massenbewegungen Parteien und Regierung massiv unter Druck setzen und andererseits die Gegensätze in Europa und in der Welt schärfer werden? „Wir blicken mit großer Sorge auf Länder wie Ungarn oder Brasilien, die die Arbeit emanzipatorischer NGOs zunehmend unterdrücken und erleben nun auch hierzulande, wie Regierung und Parteien immer öfter versuchen, politisch missliebige Organisationen über das Gemeinnützigkeitsrecht mundtot zu machen“, sagt Dirk Friedrichs vom Vorstand des Attac-Trägervereins⁸. Die gemeinnützigen Vereine sind ein wesentlicher Teil der Zivilgesellschaft, sie helfen mit, Grundrechte wahrzunehmen, zu erhalten und dem Rechtsruck eine aktivere Zivilgesellschaft entgegenzusetzen. Und „nur eine aktive Zivilgesellschaft kann Transparenz von der Politik einfordern, kann Lobbymacht öffentlich machen, und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am politischen Geschehen gewährleisten. Dazu braucht es Rechtssicherheit.“⁹

120 Vereine und Stiftungen schlossen sich in der Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ zusammen, um durchzusetzen, dass der öffentliche und politische Einsatz für Grundrechte und Demokratie als gemeinnützig anerkannt wird. Kurzfristig setzen sie sich für „Rechtssicherheit durch gesetzliche Klarstellungen“ und für eine Änderung der Abgabenordnung ein, „um einerseits klarzustellen, dass gemein-

nützige Organisationen zur Erreichung ihrer Zwecke selbstverständlich Einfluss auf die politische Willensbildung nehmen dürfen; und um andererseits zusätzliche Zwecke aufzunehmen, da die bisherigen Zwecke das Spektrum zivilgesellschaftlicher Arbeit zum Wohle der Allgemeinheit nicht abdecke.“¹⁰

Anmerkungen:

Anm. 1: „Mit der Behauptung, Attac sei zu politisch, entzog das Finanzamt Frankfurt dem Netzwerk ... die Gemeinnützigkeit. Insbesondere der Einsatz für eine Finanztransaktionssteuer oder eine Vermögensabgabe diene keinem gemeinnützigen Zweck, hieß es zur Begründung.“ <https://www.attac.de/startseite/detailansicht/news/bundesfinanzhof-spricht-attac-die-gemeinnuetzigkeit-ab/>

WWWDer Artikel gibt in Auszügen Informationen wieder, die unter den genannten Adressen zu finden sind. Dort gibt es auch zahlreiche weitere nützliche Hinweise für Vereine, die fürchten, vom dem Urteil des Bundesfinanzhofes betroffen zu sein.

Anm. 2: „Außer: Es sind bildungspolitische Forderungen“

Anm. 3: Der Gemeinnützigkeitszweck „Kinderrechte“ ist im Gesetz nicht vorgesehen

Anm. 4: Alle Zitate im Absatz aus <https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/analyse-attac-urteil-bfh/>

Anm. 5: <https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/auswirkungen-des-attac-urteils-faq/>

Anm. 6: Vgl. <https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/attac-urteil-trifft-weitere-vereine/>

Anm. 7: Stefan Diefenbach-Trommer, Vorstand der Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“, einem Zusammenschluss von mehr als 120 Vereinen und Stiftungen, in <https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/attac-urteil-trifft-weitere-vereine/>

Anm. 8: Er fährt fort, „Vor kurzem hat eine Studie erneut gezeigt, dass Konzerne in der EU viel zu wenig Steuern zahlen. Es ist skandalös, dass der Bundesfinanzminister einer Organisation die Gemeinnützigkeit abspricht, die sich für Steuergerechtigkeit einsetzt. Stattdessen sollte er dafür sorgen, dass sich sein Ministerium um die wirksame Bekämpfung von Konzernsteuertricks und Steueroasen kümmert.“ <https://www.attac.de/startseite/detailansicht/news/bundesfinanzhof-spricht-attac-die-gemeinnuetzigkeit-ab/>

Anm. 9: <https://www.attac.de/kampagnen/gemeinnuetzigkeit/gemeinnuetzigkeit/>

Anm. 10: <https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/>



<https://thomasplasmann.de/archiv/politik-und-gesellschaft>

Urteilsverkündung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Sanktionen im SGB II am 5. November 2019

Am 02. August 2016 hat das Sozialgericht Gotha dem Verfassungsgericht die Frage, ob Sanktionen verfassungsgemäß sind, zum zweiten Mal vorgelegt und seitdem warten alle Interessierten auf einen Beschluss. Viele Stellungnahmen und eine mündliche Verhandlung vom 15. Januar 2019 später ist es nun soweit: Am Dienstag, den 5. November 2019, um 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Bundesverfassungsgerichts, Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe wird das Urteil (endlich) verkündet werden (Pressemitteilung Nr. 61/2019 vom 1. Oktober 2019, Aktenzeichen: 1 BvL 7/16).

Neben vielen anderen hat sich die quer in Heft No 19/2017 intensiver mit dem Thema beschäftigt. Und Katja Kipping hat noch im März 2019 richtiggestellt, dass die Sanktionsquote in 2017 (aktuellste Zahlen) nicht 3,1 Prozent der Erwerbsfähigen in Hartz-IV betrug, sondern rund 8,3 Prozent; das heißt, dass jeder zwölfte Erwerbsfähige im Leistungsbezug von Sanktionen betroffen war (vgl. <http://katja-kipping.de/de/article/1531.wie-viele-menschen-sind-wirklich-von-hartz-iv-sanktionen-direkt-betroffen.html>).

Die grundsätzlich Frage, ob ein sogenanntes sozio-kulturelles Existenzminimum überhaupt - im Hinblick auf das Sozialstaatsgebot und die das Menschenrecht betreffenden unveränderlichen Artikel des Grundgesetzes - abgesenkt/sanktioniert werden kann, wird nun vom höchsten deutschen Gericht beantwortet werden.

Optimismus und Skepsis stehen sich in der Fachwelt (der Betroffenen) gegenüber. Optimismus diesbezüglich, dass mensch davon ausgeht, dass, mit Hinblick auf die ultimative Bedeutung der Menschenrechte, das Bundesverfassungsgericht die Sanktionen verbieten lassen wird. Skepsis diesbezüglich, dass der Rechtsstaat immer mehr verfällt - basierend auf den vielfachen Erfahrungen von Betroffenen mit Hartz-IV bzw. den Praktiken der Jobcenter und optierenden Kommunen. Und Skepsis, weil auch das Bundesverfassungsgericht dem Verwertungsdenken in einer auf Mehrwertproduktion ausgerichteten Gesellschaft mehr Gewicht beimisst als den individuellen Menschenrechten.

Es ist untertrieben zu behaupten, dass das Urteil mit Spannung erwartet wird. Hierbei geht es nicht um irgendwelche Regelungen zur Steuergerechtigkeit oder um sonstige mehr oder weniger allgemeine Fragen der Gestaltung des Zusammenlebens in der Bundesrepublik Deutschland. Mit diesem Urteil wird ein Weg aufgezeigt werden, der entweder die demokratisch-rechtsstaatliche Verfassung der Bundesrepublik Deutschland stärkt oder dahin führt, dass die Behauptung, unsere Gesellschaft fuße auf Grundwerte wie allgemeine Gleichheit der Menschen und auf Menschenrechte, als Lug und Trug erscheinen.

Man wird das Urteil so oder so gründlich lesen und auswerten müssen. Die Spannung steigt ...



Der erste Senat. Quelle: BVerfG

Datenschutz im Jobcenter

hier: Daten der Eltern der Leistungsbeziehenden

Wissen ist Macht.

Und nach diesem Motto scheinen viele Jobcenter (besser: alle SGB-II-Behörden) ihre „Kunden“ zu befragen und dann diese Informationen / Daten zu speichern.

In diesem konkreten Falle geht es darum, dass ein Jobcenter von „Neukunden“ erfragte, wie denn deren Eltern hießen, wo sie wohnten usw. Das Motiv dahinter ist recht schnell zu ergründen und wurde sogar auch mündlich verkündet: Zwar besteht in der Regel keine Unterhaltspflicht von Eltern für volljährige Leistungsempfänger nach dem SGB II, aber es könnte ja ein Erbfall eintreten. Und dann könnten ja Einkommen möglich sein, welche den Leistungsempfängenden angerechnet werden könnten oder sie gar ganz aus dem Leistungsbezug bringen könnten.

Könnte, könnten ... immer wieder Möglichkeitsformen, unzulässig Daten von Dritten – hier den Eltern der „Kunden“ - zu speichern!

Ob dies den datenschutzrechtlichen Grundsätzen gerecht wird, wurde bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nachgefragt. Nach über einem viertel Jahr kam eine Rückmeldung, die zwar inhaltlich zu der Frage, ob es statthaft sei, die Daten der Eltern von Leistungsempfängenden zu speichern, keine qualifizierte Antwort gab, aber trotzdem Wirkung hatte. „Ich habe das Jobcenter hierzu um Stellungnahme gebeten. Das Jobcenter bestätigte die Verwendung des Vordrucks. Aufgrund der Beschwerde wurde das Verfahren nochmals überprüft. Das Jobcenter teilt mit, dass es die Verwendung des Vordruckes daraufhin unverzüglich beendet hat.“

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es nicht rechtmäßig ist, wenn Leistungsträger bei nicht unterhaltsberechtigten Leistungsempfänger*innen nach dem SGB II Daten der Eltern fragen und sie ggf. speichern.

Wissen ist Macht. Es macht immer etwas, wenn Machtträger über Wissen über uns verfügen. Also, es erscheint immer wieder sinnvoll, sich nicht ausfragen zu lassen, sondern jede Informationsweitergabe sorgsam abzuwägen.

P.S. Wozu es Datenschutzbeauftragte in den Jobcentern gibt, bleibt eine ungeklärte Frage ...

Herr / Frau

Name, Vorname des/der Antragsteller/in oder dessen Partner/in

erscheint zum Antragsabgabetermin am _____ und erklärt folgendes:

Angaben zum Vater des/der Antragsteller/in oder dessen Partner/in:

Name, Vorname, Geburtsdatum

(ggfs. Anschrift)

Angaben zur Mutter des/der Antragsteller/in oder dessen Partner/in:

Name, Vorname, Geburtsdatum

(ggfs. Anschrift)

Meine Mutter ist am _____ verstorben.

Mein Vater ist am _____ verstorben.

Meine Eltern leben beide. Ich werde jedoch keine Angaben zu meinen Eltern abgeben.

Datum, Unterschrift

Den Mehrbedarf für Warmwasser nicht vergessen!

SGB II- Bescheide prüfen und ggf. Geld nachfordern!

In so manchem Wohnblock, der in den 50er, 60er und frühen 70er Jahren des letzten Jahrhunderts gebaut oder modernisiert worden ist, sind sie zu finden: Elektroboiler, die das Wasser in Bad und/ oder Küche mit Strom erhitzen. In der Stadt Oldenburg beispielsweise in rund 30 % aller Mietwohnungen. Doch das, was vielleicht beim Einbau noch als einfache und günstig zu bewerkstellende Maßnahme zur Wohnungsmodernisierung gegolten hat, ist für heutige Mieter und Mieterinnen mit deutlich höheren Kosten verbunden als die Warmwassererhitzung über die Zentralheizung.

Wer erwerbslos oder nicht erwerbsfähig ist oder von wenig Geld leben muss und dann aufstockend auf „Hartz IV“ (=Alg II) oder von Leistungen nach dem SGB XII angewiesen ist, kann dafür einen Mehrbedarf für Warmwasser beim Jobcenter oder beim Sozialamt geltend machen. Die Überprüfung der entsprechenden Leistungsbescheide in der ALSO-Beratung zeigt jedoch, dass die Ämter diesen Mehrbedarf immer wieder ‚vergessen‘. Den vorenthaltenen Mehrbedarf können Betroffene jedoch auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist noch geltend machen. Das lohnt sich. Schnell kommen so dreistellige Beträge zusammen.

Den Mehrbedarf gibt es für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft. Seine genaue Höhe ist vom maßgeblichen Regelbedarf der betreffenden Personen in der Bedarfsgemeinschaft abgeleitet. Er verändert sich deshalb jedes Jahr in geringem Umfang. Für alleinstehende Personen, Ehegatten oder Partner_innen in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder allein erziehende Elternteile beträgt der Mehrbedarf 2,3 % des Regelbedarfs. Für Jugendliche und Kinder liegt der entsprechende Prozentsatz des Regelbedarfs deutlich darunter. Die genaue Höhe des Mehrbedarfs im Jahr 2019 können wir der folgenden Tabelle entnehmen:

Stufe	Regelbedarf	leistungsberechtigt, weil	Mehrbedarf
1	424,00 €	alleinstehend/alleinerziehend/Person, deren Partner_in minderjährig ist	9,75 €
2	382,00 €	Ehepaare und Partner_innen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und wirtschaften	8,79 €
3	339,00 €	erwachsen, aber unter 25 Jahren und im Haushalt der Eltern lebend und von dort ohne Zustimmung der Kommune ausgezogen	7,80 €
4	322,00 €	Jugendliche zwischen 15 und 17 Jahren, die bei den Eltern leben, und vierzehnjährige Jugendliche	4,51 €
5	302,00 €	Kind zwischen 6 und 13 Jahren	3,62 €
6	245,00 €	Kind zwischen 0 und 5 Jahren	1,96 €

Für manche Menschen ist der Nachweis der dezentralen Stromerzeugung über Elektroboiler ein Problem. Denn das Jobcenter verlangt in der Regel eine Bescheinigung ihres Vermieters oder ihrer Vermietungsgesellschaft darüber. Diese sollen aber nichts darüber wissen, dass ihre Mieter oder ihr Mieter „Hartz IV“ oder „Sozialhilfe“ bekommen, um Vorurteilen und Stigmatisierungen keinen Raum zu bieten. Einen Ausweg bietet da vielleicht die neutralere Formulierung, dass man die Bescheinigung „für einen Antrag auf Sozialleistungen“ benötige. Des öfteren erlebe ich als Berater aber auch, dass Betroffene die Frage nach der Stromerzeugung nicht richtig verstanden haben, beispielsweise aufgrund von Sprachproblemen. Oder das etwa das Jobcenter den entsprechenden Hinweis der Betroffenen einfach nicht zur Kenntnis genommen hat – warum auch immer.

Was können Betroffene tun, um den Mehrbedarf nachzufordern?

Sofern ein Bescheid über Alg II oder über Leistungen nach dem SGB II noch nicht bestandskräftig geworden ist – bei Bescheiden mit schriftlicher Rechtsmittelbelehrung beträgt die Frist hier einen Monat ab Zugang des Bescheides¹ -, können Betroffene gegen diesen Bescheid Widerspruch einlegen. Zur Begründung kann

man schlicht darauf verweisen, dass ein Mehrbedarf für Warmwasser bei der Berechnung der Höhe der Leistung nicht berücksichtigt wurde.

Falls der Leistungsbescheid bereits bestandskräftig ist, bleibt der Rückgriff auf einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X. Diesen Überprüfungsantrag können Betroffene zudem nutzen, um den Mehrbedarf für bereits abgelaufene Bewilligungszeiträume nachzufordern. Dies kann bis zu einem Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres geschehen, in dem der Bescheid des Jobcenters oder des Sozialamtes bindend geworden ist. Ein Bescheid des Jobcenters aus dem Jahr 2018 kann somit durch einen Überprüfungsantrag nach § 44 des SGB X noch bis Ende Dezember 2019 angegriffen und berichtigt werden².

Kritik an der Mehrbedarfshöhe

Fraglich ist außerdem, ob die Höhe des Mehrbedarfs für die Warmwassererzeugung mit einem Elektroboiler tatsächlich einigermaßen kostendeckend ist. Der Kollege Frank Jäger von Tacheles e. V. hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Statistiker_innen der Bundesregierung bei der Bemessung des Eckregelbedarfs für Alleinstehende vom darin zunächst enthaltenen Stromanteil von rund 40 € zunächst einen Anteil von



Foto: Fabian Püschel. Veröffentlicht unter Creative Common License. (<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.0/>)

1 Vgl. § 84 SGG. Bei mündlichen Bescheiden oder schriftlichen Bescheiden, die ohne Rechtsmittelbelehrung ergangen sind, verlängert sich die Widerspruchsfrist nach § 66 Abs. 2 des SGG auf 1 Jahr.

2 § 44 SGB X in Verbindung mit § 40 Abs. SGB II bzw. In Verbindung mit § 116a SGB XII.

30 % für die Warmwasserkosten herausgerechnet haben³. Anschließend haben sie ausgehend vom verbleibenden Stromanteil am Regelbedarf in Höhe von rund 28 € dann die Höhe des Mehrbedarfs für die dezentrale Warmwasseraufbereitung berechnet. Ausgehend vom tatsächlich statistisch festgestellten monatlichen Ausgaben für den Strom müsste der Mehrbedarf für Warmwasser bei Alleinstehenden rund 4 € mehr ausmachen. Bei der Berechnung der Höhe des Mehrbedarfs für Kinder und Jugendliche gilt ferner, dass es auch Hinweise auf einen schwerwiegenden Fehler bei der Bemessung der Regelbedarfe für diese Gruppe insgesamt gibt. Hier erfassten Ausgaben für Kinder sind unrealistisch niedrig angesetzt. Letztlich wurzelt das in der aus statistischer Sicht viel zu kleinen Gruppe der Kinder und Jugendlichen, deren Angaben überhaupt zur Bemessung der Regelbedarfe für Kinder herangezogen worden sind⁴.

Hier wären nun neben dem Gesetzgeber auch die Sozialgerichte gefordert, um zu realistischeren Beträgen für den Mehrbedarf zu kommen. Lange Zeit haben sich die Sozialgerichte dem durch die Forderung nach dem Einbau spezieller Messgeräte entzogen, anhand derer allein ein höherer Mehrbedarf zu bestimmen wäre. Dem hat das Bundessozialgericht mittlerweile aber die Grundlage entzogen. Das BSG hat gefordert, dass die Sozialgerichte die Verhältnisse selbst aktiv aufklären müssten, beispielsweise durch Anhörung von Sachverständigen (vgl. die Urteile des BSG vom 7.12.2017 – AZ: B 14 AS 6/17 R und vom 12.9.2018 – AZ: B 14 AS 45/17 R). Der Verfasser ist sehr gespannt, wann dies endlich zu entsprechenden Entscheidungen der unteren Gerichtsinstanzen führen wird.

Hier ein Muster für einen Überprüfungsantrag:

Martina Mustermann	Gallischesdorf, den 10.5.2019
Saskia Mustermann, vertreten durch die Mutter	
Hauptstraße 33	
282756 Gallischesdorf	
An das Jobcenter Murksdorf	
Im Abgrund 17	
282757 Murksdorf	
Nummer der Bedarfsgemeinschaft (BG): _____	
Antrag auf Überprüfung Ihres Bescheides vom 5.1.2018 über Leistungen nach SGB II an meine Bedarfsgemeinschaft gemäß § 44 SGB X	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
den o. g. Bescheid über Leistungen nach SGB II an meine Bedarfsgemeinschaft im Bewilligungszeitraum Januar bis Juni 2018 beantrage ich gemäß § 44 SGB X zurückzunehmen.	
Begründung: In meiner Küche und meinem Bad wird das Warmwasser durch Strom erhitzt. Das haben Sie im angefochtenen Bescheid nicht berücksichtigt. Ich beantrage daher die Überprüfung Ihres Bescheides sowie eine Nachzahlung des Mehrbedarfs für dezentrale Warmwasseraufbereitung nach § 21 Abs. 7 SGB II.	
Mit freundlichen Grüßen,	

3 Siehe [www.tacheles-sozialhilfe.de//startseite/tickerarchiv/d/n/1431/?tx_news_pi1\[controller\]=News&tx_news_pi1\[action\]=detail&cHash=5f8d94a5de98b954f4164425bc2c082d](http://www.tacheles-sozialhilfe.de//startseite/tickerarchiv/d/n/1431/?tx_news_pi1[controller]=News&tx_news_pi1[action]=detail&cHash=5f8d94a5de98b954f4164425bc2c082d)

4 Ebd.

Änderungen beim Bildungspaket - Das Geld muss bei den Kindern ankommen!

Pressemitteilung vom Bündnis AufRECHT bestehen vom 30.07.2019

Zum 1. August 2019 treten Änderungen bei dem sogenannten „Bildungs- und Teilhabepaket“ (BuT) in Kraft, wonach Kinder und Jugendliche aus einkommensarmen Haushalten etwas mehr Geld für Ausgaben im Bereich Schule und für Freizeitaktivitäten bekommen können.

Nur ist das Geld aus dem Bildungspaket - das es seit 2011 gibt - wegen absurder bürokratischer Hürden bisher selten bei den Kindern angekommen. Um diesen Missstand zu beenden, fordert das Bündnis AufRecht bestehen* gemeinsam mit der Nationalen Armutskonferenz (NAK) die Kommunalpolitiker*innen und Sozialverwaltungen nun zum Handeln auf.

Bisher musste für fast alle Leistungen des BuT (z.B. Klassenfahrten oder Schulmittagessen) ein umfangreicher Antrag gestellt werden, und zwar bevor die Leistung benötigt wurde - also bevor beispielsweise die Klassenfahrt stattfand. Bei einem zu spät eingereichten Antrag gab es keine Leistung.

Zudem werden die BuT-Leistungen bisher zum größten Teil in Form von Gutscheinen angeboten bzw. direkt mit den Leistungsanbietern - z.B. Schulen oder Sportvereine - abgerechnet. (Nur der Zuschuss zum Kauf von Schulmaterial wird direkt an die 6- bis 15-jährigen Hartz-IV-berechtigten Schüler*innen überwiesen.) Dieses „Sach- und Dienstleistungsleistungssystem“ erzeugt viel Unmut bei allen Beteiligten. Von den Kindern und Jugendlichen verlangt es, dass sie sich mit den Gutscheinen in Schule oder Sportverein zwangsläufig „als Hartz-IV“ outen müssen. Von Schulen, Vereinen und den Behörden verlangt es viel überflüssige Arbeit.

Mit dem Wust an Vorschriften und Formularen kommt niemand zurecht - nicht einmal die Ämter.

Infolgedessen kam (und kommt) das Bildungspaket bei den Kindern gar nicht an.

In den vergangenen Jahren wurden die Leistungen nur für einen Bruchteil der berechtigten Kinder abgerufen. Die Bundesagentur für Arbeit bilanziert, dass im Jahr 2018 lediglich für 670.000 Kinder, die Hartz-IV bezogen, eine oder mehrere Leistungen aus dem Bildungspaket beantragt wurden.¹ Das sind gerade mal 28 % von 2,5 Mill. Kindern, die Hartz IV beziehen - oder anders herum: 72 % der Berechtigten stellten keinen Antrag und gingen leer aus.

Allerdings gibt es eine Ausnahme: Bei den 6- bis 15-Jährigen kamen die BuT-Leistungen für Schulmaterial in 84 % der Fälle an - dieser Gruppe wird das Geld ohne besonderen Antrag vom Jobcenter direkt auf's Konto überwiesen.

Trotzdem: Die „durchschnittliche Quote bewilligter Anträge und festgestellter Ansprüche ist niederschmetternd gering“, stellte der Paritätische Wohlfahrtsverband im September 2018 in einer Studie fest und veröffentlichte bundesweite Zahlen für die einzelnen Kommunen.²

1 siehe Widerspruch e.V. - Bielefeld, Juli 2019 - „BuT-Anträge bundesweit 2018 - Eigene Auswertung aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II“ - www.widerspruch-sozialberatung.de/dat/aktuelles.html

2 Paritätische Forschungsstelle, Sept. 2018 - „Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus - Kurzexpertise Nr. 4/2018“, Seite 18, -

[http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/762fe53103a0226ec125830c0022e66b/\\$FILE/Paritaet.%20Expertise_4_2018_Bildungs-%20und%20Teilhabepaket.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/762fe53103a0226ec125830c0022e66b/$FILE/Paritaet.%20Expertise_4_2018_Bildungs-%20und%20Teilhabepaket.pdf)

Die Kritik scheint nun auch beim Gesetzgeber angekommen zu sein, der mit der Änderung zum 1. August 2019 nicht nur einzelne Leistungen des BuT erhöht (z.B. gibt es nun 150 € anstatt bisher 100 € jährlich für Schulmaterial), sondern auch die Vergabebedingungen verbessert.

Außer für die Lernförderung ist nun kein besonderer Antrag für jede einzelne Leistung mehr erforderlich. Zukünftig können - wenn einmal ein Hartz-IV-, Kinderzuschlag- oder Wohngeld-Antrag gestellt ist - die benötigten BuT-Leistungen bei Vorlage eines Nachweises beim zuständigen Amt abgerufen werden - auch nachträglich.

Zudem ist die Gewährung der Leistungen in Form von Gutscheinen oder Zahlung an die Leistungsanbieter im Gesetz nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Jetzt ist es den Städten und Gemeinden, die die BuT-Leistungen bewilligen, auch möglich, diese als Geldzahlung zu gewähren.

Die Trägheit der Sozialverwaltungen kennend, fordert das Bündnis AufRecht bestehen die Kommunalpolitiker*innen nun auf, die örtlichen Richtlinien zum BuT kurzfristig zu ändern und ab dem 1.8.2019 alle Leistungen als Geldzahlung direkt an die Eltern zu erbringen.



Foto: A.K.A TREBOL. Veröffentlicht unter Creative Common License. (<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.0/>)

Nur dies gewährleistet ein möglichst unbürokratisches Verfahren, mit dem Kindern und Familien signalisiert wird, dass Politik und Verwaltung sie tatsächlich unterstützen und ihnen die Mittel für Bildung und Teilhabe in die Hand geben wollen.

Und da die niedrighschwelligten Vergaberichtlinien wohl nicht sofort erarbeitet werden (können), sollen sie rückwirkend zum 1.8.2019 in Kraft gesetzt werden, um es den Berechtigten so zu ermöglichen, auch nachträglich Geldzahlungen für benötigte BuT-Leistungen zu erhalten.

Für Rückfragen:

Clemens Hermeler (Widerspruch e.V.), ch@widerspruch-sozialberatung.de, Tel. 0173/ 2086381

Kurt Nikolaus, Heike Wagner (KOS) info@erwerbslos.de, Tel. 030 / 86 87 67 0 - 0

*AufRecht
bestehen*

* Das Bündnis AufRecht bestehen wird getragen von der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg (ALSO), „ARBEITSLOS - NICHT WEHRLOS“ Wolfsburg (ANW), Gruppe Gnadenlos Gerech Hannover, Gewerkschaftliche Arbeitslosengruppe im DGB-KV Bonn/Rhein-Sieg, Duisburger Initiative „AufRecht bestehen!“, Bundesarbeitsgemeinschaft Prekäre Lebenslagen (BAG-PLE-SA), Frankfurter Arbeitslosenzentrum e.V. (FALZ), Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS), Tacheles e.V. Wuppertal, Widerspruch e.V. Bielefeld

sowie vielen örtlichen Bündnissen und Initiativen.

Änderungen beim Bildungspaket - Das Geld muss bei den Kindern ankommen!

Hintergrundinformationen zur Pressemitteilung

Zum 1. August 2019 tritt das „Starke-Familien-Gesetz“ in Kraft. Es enthält u.a. Verbesserungen bei dem sogenannten Bildungspaket, wonach Kinder und Jugendliche, die in einkommensarmen Haushalten leben, etwas mehr Geld für Ausgaben im Bereich Schule und für Freizeitaktivitäten bekommen können.

Nur - das Geld aus dem Bildungspaket ist bisher wegen viel zu hoher bürokratischer Hürden gar nicht bei den Kindern angekommen. Um diesen Mißstand zu beenden, fordert nun das Bündnis AufRecht bestehen * gemeinsam mit der Nationalen Armutskonferenz (NAK) die Kommunal-politiker*innen und Sozialverwaltungen zum Handeln auf.

Das Bildungspaket gibt es seit 2011

Im Februar 2010 hatte das Bundesverfassungsgericht in einem Grundsatzurteil die Regelsätze für Hartz-IV-Berechtigte bemängelt und die Bundesregierung zur Nachbesserung verpflichtet. Insbesondere die Ausgaben für Schulbildung und die Teilnahme an außerschulischen Bildungsaktivitäten seien in den Regelsätzen der Kinder und Jugendlichen nicht ausreichend berücksichtigt, stellte das Gericht fest.

Nach schwierigen politischen Verhandlungen konnte die damalige Sozialministerin Ursula von der Leyen dann im März 2011 Vollzug melden: Für die Erwachsenen gab es eine Regelsatzerhöhung von 5 €, für die Kinder und Jugendlichen gab es BuT - das angeblich neue „Bildungs- und Teilhabepaket“.

In dem Bildungspaket wurden frühere sogenannte einmalige Leistungen für Schulmaterial, Klassenfahrten und Nachhilfeunterricht zusammengefasst. Neu hinzu kamen lediglich Leistungen für Schülerbeförderung (wenn es dafür keine Landesförderung gibt), für eintägige Ausflüge und ein Zuschuss zum gemeinsamen Mittagessen in Schule, Kindergarten oder Hort. Neu war außerdem die sogenannte „Teilhabeleistung“: ein Budget von 10 € monatlich, das den Kindern die Teilnahme an außer-

schulischen Bildungsaktivitäten, wie die Mitgliedschaft in Sport-, Musik- und kulturellen Vereinen oder an Ferienfreizeiten, ermöglichen soll. (Genauer zum Inhalt des BuT sowie den Änderungen zum 1.8.2019 kann der beigefügten Tabelle entnommen werden.)

Und das Bildungspaket ist nicht nur für Hartz-IV-Berechtigte gedacht; auch Eltern, die Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Asylbewerberleistungen beziehen, können die Leistungen aus dem Bildungspaket für ihre Kinder bekommen. Damit haben bundesweit etwa 3 Millionen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre theoretisch einen Anspruch auf die Bildungsleistungen.

Hohe bürokratische Hürden

Allerdings mussten nun die Eltern für fast alle Leistungen einen umfangreichen Antrag stellen, wenn die Leistungen ihren Kindern zugutekommen sollten. Und dieser Antrag mußte gestellt werden, bevor die Leistung benötigt wurde - also bevor beispielsweise die Klassenfahrt stattfand. Bei einem zu spät eingereichten Antrag gab es keine Leistung.

Zudem wollte der Gesetzgeber den Eltern kein zusätzliches Geld in die Hand geben: anstatt die Regelsätze der Kinder einfach zu erhöhen, wurden die BuT-Leistungen daher zum größten Teil in Form von Gutscheinen angeboten bzw. direkt mit den Leistungsanbietern (z.B. Schulen oder Sportvereine) abgerechnet. Nur der Zuschuss zum Kauf von Schulmaterial in Höhe von halbjährlich 30 € bzw. 70 € wurde, wie zuvor, im Februar bzw. August direkt an die Leistungsberechtigten (zumindest für die 6- bis 15-jährigen Hartz IV-Berechtigten) überwiesen. Dass man mit diesem „Sach- und Dienstleistungsleistungssystem“ die betroffenen Kinder und Jugendlichen, die sich mit den Gutscheinen in Schule oder Sportverein zwangsläufig „als Hartz IV“ outen mußten, der öffentlichen Stigmatisierung preisgab, nahm die Politik offenbar billigend in Kauf.¹

1 vgl. DIW-Wochenbericht Nr. 26 /2019, „Die Angst vor Stigmatisierung hindert Menschen daran, Transferleistungen in Anspruch zu nehmen“, Juni 2019 - https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.632756.de/19-26-1.pdf



Foto: Martin Abegglen. Veröffentlicht unter Creative Common License. (<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0/>)

Das Geld kommt bei den Kindern nicht an!

Wegen der zu geringen Höhe der Leistungen, vor allem aber wegen dieser hohen bürokratischen Hürden stand das BuT von Anfang an in der Kritik.² Der Paritätische Wohlfahrtsverband mahnte bereits Anfang 2013: „Große Teile des Bildungs- und Teilhabepakets - insbesondere die Teilhabeleistungen - existieren zwar auf dem Papier, aber laufen vor Ort ins Leere.“³

Weder die Berechtigten noch die Leistungsanbieter, ja nicht einmal die Ämter, kamen (und kommen) mit dem Wust an Vorschriften und Formularen zurecht.

Infolgedessen kam das Bildungspaket bei den Kindern gar nicht an. Nur für einen Bruchteil der berechtigten Kinder wurden eine oder mehrere Leistungen beantragt. Der Statistik der Bundesagentur für Arbeit ist zu entnehmen⁴, dass im Jahr 2018 lediglich für 671.414 Kinder, die Hartz IV bezogen, eine oder mehrere Leistungen aus dem Bildungspaket beantragt wurden. Das sind gerade mal 28

% von 2.467.354 Kindern, die Hartz IV beziehen - oder anders herum: 72 % der Berechtigten stellen keinen Antrag und erhalten daher auch keine BuT-Leistungen. Allerdings gibt es eine Ausnahme: bei den 6- bis 15-jährigen Hartz-IV-Berechtigten kamen die BuT-Leistungen für Schulmaterial in 84 % der Fälle an - dieser Gruppe wird das Geld unbürokratisch ohne besonderen Antrag vom Jobcenter im August und im Februar direkt auf's Konto überwiesen.

Trotzdem: Die „durchschnittliche Quote bewilligter Anträge und festgestellter Ansprüche ist niederschmetternd gering.“ stellte auch der Paritätische Wohlfahrtsverband in einer eigenen Untersuchung im September 2018 fest und erklärte das Bildungspaket für gescheitert.⁵

Verbesserung durch das „Starke-Familien-Gesetz“

Diese Kritik scheint nun auch beim Gesetzgeber angekommen zu sein. Jedenfalls werden mit der Änderung zum 1. August 2019 nicht nur einzelne Leistungen des

² siehe u.a.: DGB arbeitsmarktaktuell Nr. 4, April 2012 - „Das Bildungs- und Teilhabepaket: Viel Verpackung, wenig Inhalt“ - www.dgb.de

³ Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, März 2013 - „Anspruch nicht eingelöst! - Kritische Praxisbilanz nach zwei Jahren Bildungs- und Teilhabepaket“, Seite 1 - www.kinder-verdienen-mehr.de

⁴ siehe: Widerspruch e.V. - Bielefeld, Juli 2019 - „BuT-Anträge bundesweit 2018 - Eigene Auswertung aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II“ - www.widerspruch-sozialberatung.de/dat/aktuelles.html

⁵ Paritätische Forschungsstelle, Sept. 2018 - „Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus - Kurzex-pertise Nr. 4/2018“, Seite 18: „Die Operationalisierung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums über eine antragsabhängige (Sach-)Leistung ist aus heutiger Sicht, sieben Jahre nach Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets, gescheitert.“ [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/762fe53103a0226ec125830c0022e66b/\\$FILE/Paritaet.%20Expertise_4_2018_Bildungs-%20und%20Teilhabepaket.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/762fe53103a0226ec125830c0022e66b/$FILE/Paritaet.%20Expertise_4_2018_Bildungs-%20und%20Teilhabepaket.pdf)

BuT erhöht (siehe Tabelle im Anhang), sondern auch die Bedingungen der Leistungsgewährung deutlich verbessert. Außer für die Lernförderung ist nun kein besonderer Antrag für jede einzelne Leistung mehr erforderlich. Zukünftig können - wenn einmal ein Hartz-IV-, Kinderzuschlag- oder Wohngeld-Antrag gestellt ist - die einzelnen BuT-Leistungen bei Vorlage des Nachweises, dass sie benötigt werden (oder wurden) beim zuständigen Amt abgerufen werden - auch nachträglich.

Zudem ist die Gewährung der Leistungen in Form von Gutscheinen oder Zahlung an die Leistungsanbieter im Gesetz nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Vielmehr ist es jetzt den einzelnen Städten und Gemeinden überlassen, die die BuT-Leistungen bewilligen, ob sie die Leistungen auch als Geldzahlung erbringen.

Forderung: Geldzahlung direkt an die Eltern

Und hier setzt die Forderung der im Bündnis AufRecht bestehenden zusammengeschlossenen lokalen und überregionalen Initiativen und Organisationen an.

Die Trägheit der örtlichen Sozialverwaltungen kennend, fordern sie die Kommunalpolitiker*innen auf, die örtlichen Richtlinien zum BuT nun - wie gesetzlich möglich - kurzfristig zu ändern und ab dem 1.8.2019 alle Leistungen des BuT als Geldleistung zu erbringen. Nur dies gewährleistet ein möglichst unbürokratisches Verfahren, in dem Kindern und Familien signalisiert wird, dass Politik und Verwaltung sie tatsächlich unterstützen und ihnen die Mittel für Bildung und Teilhabe in die Hand geben wollen.

In Bielefeld wurde diese Forderung bereits im Juni im zuständigen Sozialausschuss verhandelt, eine Entscheidung aber auf den September verschoben.⁶ Den Kindern und Jugendlichen würden durch die Vertagung keine Leistungen entgehen, erklärte der Sozialdezernent.

Dies kann mit Blick auf die bisherige geringe Antragsquote mit Recht bezweifelt werden - es sei denn, die Kommunalpolitiker setzen die geforderten niedrigschwelligen Vergaberichtlinien rückwirkend zum 1.8.2019 in Kraft und ermöglichen es, dass die Berechtigten auch nachträglich Geldzahlungen für benötigte BuT-Leistungen erhalten.



Foto: Wolfgang Sterneck. Veröffentlicht unter Creative Common License. (<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0/>)

⁶ Stadt Bielefeld, Informationsvorlage der Verwaltung, Drs.-Nr. 8830/2014-2020 vom 19.6.2019 - URL: www.widerspruch-sozialberatung.de/dat/aktuelles.html

Tabelle zu Inhalt und Änderung des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT)

Inhalt des BuT von 2011	Änderungen zum 1.8.2019
Bildungsleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 0 bis einschließlich 24 Jahre	
Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten Übernahme der tatsächlichen Kosten für Schulfahrten, die Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfinden	Kosten für Schulausflüge können gesammelt für die berechtigten Schüler*innen einer Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule dies bei dem zuständigen Träger, in dessen Gebiet die Schule liegt, beantragt.
Ein- oder mehrtägige Ausflüge Übernahme der tatsächlicher Kosten für ein- oder mehrtägige Ausflüge einer Kindertages-einrichtung (Krabbelgruppe, Kindergarten, -tagesstätte; -tagespflege oder Hort)	Keine Änderung
Schulmaterial Zuschuss zum Schulbedarf durch Zahlung von 70 € zum Schuljahresbeginn und 30 € zum 2. Halbjahr	Der Zuschuss wird auf 150 € jährlich erhöht, durch Zahlung von 100 € im August und 50 € im Februar. Die Höhe der Pauschale soll ab 2021 jedes Jahr ebenso wie die Regelsätze angepasst bzw. erhöht werden.
Schülerbeförderung Erstattung von Beförderungskosten, sofern Beförderung erforderlich, nicht aus eigenen Mitteln bestreitbar und nicht anderweitig abgedeckt ist; die Schüler*innen müssen eine Eigenbeteiligung von 5 € pro Monat zahlen	Die Eigenbeteiligung von 5 € pro Monat entfällt.
Lernförderung Übernahme der Kosten für Schüler*innen, bei denen die Erreichung des wesentlichen Lernziels (Versetzung) gefährdet ist. Die Schule muss die Notwendigkeit bestätigen.	Klarstellung, dass Nachhilfeunterricht auch unabhängig von einer konkreten Versetzungs-gefährdung übernommen werden soll.
Mittagsverpflegung Zuschuss zum gemeinsamen Mittagessen in Schule, Kindergarten oder Hort; die Kinder müssen eine Eigenbeteiligung von 1 € pro Essen zahlen	Die Eigenbeteiligung von 1 € pro Mahlzeit entfällt
Teilhabeleistung für Kinder und Jugendliche von 0 bis einschließlich 17 Jahre	
Pauschale von 10 € monatlich für die für die Teilnahme an außerschulischen Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Kunst- und Musikunterricht und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie Freizeiten.	Die Pauschale wird auf 15 € monatlich erhöht. Die Leistungsberechtigten müssen (nur) nachweisen, dass ihnen tatsächlich Aufwendungen entstehen. Es können auch höhere Kosten berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit Aktivitäten entstehen (z.B. neben dem mtl. Mitgliedsbeitrag im Sportverein auch die einmaligen Kosten für ein Trikot).

Buchbesprechung:

„Rechtspopulisten im Parlament – Polemik, Agitation und Propaganda der AfD“¹

Seit zwei Jahren ist die AfD im Bundestag, mittlerweile ist sie auch in allen 16 Länderparlamenten und im Europäischen Parlament vertreten. Die Politologen Christoph Butterwegge und Gudrun Hentges sowie Gerd Wiegel, Referent für den Bereich Rechtsextremismus/Antifaschismus der Linksfraktion im Bundestag, beobachteten die Arbeit der AfD-Parlamentarier*innen und zogen „Zwischenbilanz“. Sie stellten Anfragen, Anträge, Gesetzesentwürfe und Reden der AfD „auf den Prüfstand“ und untersuchten das parlamentarische Wirken der AfD. Fazit der Autoren: Die „zentrale Bühne“ der Parlamente nutze die AfD „für eine gezielte Verschiebung der politischen Achse des Landes nach rechts“ (S. 8). „Jetzt sehen Sie, wie Jagd geht. Wir sind beim Jagen,“ kommentierte Alice Weidel, Vorsitzende der AfD-Bundestagsfraktion, am 2. Juli 2018 die wochenlangen Auseinandersetzungen zwischen CDU und CSU über den asyl- und flüchtlingspolitischen Kurs der Union (S. 7). „Ohne an irgendeiner Regierung beteiligt zu sein, beeinflusst die AfD schon heute den Gesetzgebungsprozess.“ (S. 214). Es ist also notwendig, sich intensiv mit den parlamentarischen Initiativen der AfD zu beschäftigen. Dabei kann dieses Buch eine gute Hilfe sein.

AfD als Partei des Populismus

„Erst spät gelang es dem Rechtsextremismus (in Deutschland), durch einen umfassenden Modernisierungsprozess..., sich auch im Land der Täter vom ‚Geruch der Gaskammern‘ zu befreien.“ (9) Heutzutage habe die AfD Erfolg, indem sie als rechtspopulistische Partei auftrete, die die Widersprüche bzw. Klassengegensätze auf den verkürzten Gegensatz zwischen dem „Volk“ (lat. „populus“) und einer „korrupten Elite“ verringere (vgl. 12). Nach Butterwegge, Hentges und Wiegel lassen sich vier Spielarten des AfD-Rechtspopulismus unterscheiden:

- **Sozialpopulismus:** Während sich AfD-Parlamentarier(inn)en „als Verteidiger/innen des Wohlfahrtsstaates darstellen, beziehen sie Stellung gegen

„Drückeberger“, „Faulenzer“ und „Sozialschmarotzer“, die gar nicht ‚wirklich‘ arm seien, sondern die Gesellschaft rücksichtslos ausnutzten.“ Sie nutzen „den unterschwellig vorhandenen Sozialneid gegenüber noch Ärmern - den Erwerbslosen, Sozialhilfeempfänger(inn)en und Asylbewerber(inn)en -, „um von den eigentlichen Verursachern der sich vertiefenden Kluft zwischen Arm und Reich abzulenken.“ (14)

- **Kriminalpopulismus:** Der richte sich „gegen Straf(an)fällige, plädiert energisch für ‚mehr Härte‘ der Gesellschaft im Umgang mit ihnen... Er mobilisiert die ‚anständigen Bürger‘ gegen den ‚gesellschaftlichen Abschaum‘ und inszeniert seine Kampagnen auf dem Rücken von sozial benachteiligten Minderheiten...“ (14 f.)

1: Christoph Butterwegge, Gudrun Hentges, Gerd Wiegel: Rechtspopulisten im Parlament – Polemik, Agitation und Propaganda der AfD; Westend Verlag, Frankfurt/M. 2018, 255 Seiten, 20 €, ISBN 978-3864892219. Die Zahlen in Klammern nach Zitaten geben die jeweilige

- **Nationalpopulismus:** Hierbei werde die „kulturelle Identität oder der christliche Glaube als entscheidendes Merkmal hingestellt ..., das es Deutschen erlaubt, auf ‚die Anderen‘ herabzublicken, sie abzuwehren und Politik gegen sie zu machen.“ Hier stehe der staatliche Innen-außen-Gegensatz bzw. die angebliche Bevorzugung von Zuwanderern gegenüber den Einheimischen oder die „kulturelle Überfremdung“ im Mittelpunkt. Die zunehmende Verarmung breiter Bevölkerungsschichten werde als Ergebnis der zu großen Durchlässigkeit bzw. Aufhebung der Grenzen für Migant(inn)en dargestellt und die Angst vor einer „Überflutung“ bzw. „Überfremdung“ durch diese regelrecht gefördert und gepflegt. (vgl. 15)

- **Radikalpopulismus:** Er mache „mit den ‚Altparteien‘ das politische System für alle Übel der Gesellschaft verantwortlich.“ Sofern eine Rechtspartei die „Systemfrage“ in den Mittelpunkt rücke und sich vor allem die verbreitete Enttäuschung und Entfremdung vieler Bürger/innen gegenüber dem bestehenden Regierungs- und Parteiensystem zunutze mache, erreiche die populistische Zuspitzung eine andere Qualität. (ebd.)

Querschnittsthema Migration

Bekanntlich ist „Fluchtmigration“ das „Kernthema der AfD im Bundestag und in den Landtagen“ geworden. Dieses „erweist sich für die AfD als besonders wichtig“, weil es als Querschnittsthema im Sinne des Nationalpopulismus mit einer Vielzahl von anderen umstrittenen Themen verknüpft werden könne, „vor allem mit ökonomischen, politischen, sozialen und gesellschaftlichen Krisenerscheinungen.“ (83 f.)

Mit einer der ersten ihrer Initiativen sprach sich die AfD-Bundestagsfraktion im November 17 in einem Antrag für eine „Förderung der Rückkehr syrischer Flüchtlinge“ aus (64). „In einem weiteren Antrag forderte die AfD-Bundestagsfraktion die sofortige Einführung von Grenzkontrollen...“ (66). Diese „seien so durchzuführen, ‚dass das Ergebnis eine grundsätzliche Zurückweisung von unberechtigtem Grenzübertritt bewirkt‘“ (67). Dabei habe die AfD das Schengener Abkommen der EU ignoriert, in dem offene Grenzen vereinbart worden waren. „Fluchtmigration wurde in dem Antrag pauschal als ‚illegale Zuwanderung‘ bezeichnet“. Flüchtlinge sollten „auch dann in einen ‚benachbarten siche-

ren Drittstaat“ abgeschoben werden, wenn sie sich „auf Verfolgung oder Schutzgründe beriefen“ (ebd.). In der Begründung habe die AfD „ein staatsgefährdendes Versagen in Fragen der Grenzsicherung“ (ebd.) unterstellt. „Deutschland sei aufgrund der Fluchtmigration der Jahre 2015 ff. kollabiert und der Staat durch den Erlass der Grenzöffnung für Flüchtlinge in seiner Existenz gefährdet worden.“ (67) In der Debatte um den Antrag behauptete Redner Curio, „dass Fluchtmigration automatisch in Islamismus und Terror münde“ (68).

„Um eine dauerhafte Aussetzung des Familiennachzugs für Flüchtlinge zu erreichen, brachte die AfD im Januar 2018 einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes“ ein.“ (70) „Die AfD ignorierte dabei völlig die Genfer Flüchtlingskonvention“, ein Abkommen, „das von 148 Staaten unterzeichnet worden ist“ (71). In Curios Rede in der Plenardebatte „verdichtete sich das Hauptfeindbild der AfD wie in einem Brennglas“: Flüchtlinge(n) bleibe die westliche Kultur „für immer fremd“. Sie seien „auch nicht in der Lage, Recht und Gesetz zu achten, denn ihr Glaube wie ihre Handlungen – Islam und Terror – stünden in diametralem Widerspruch zu Recht und Gesetz.“ Sie „verursachten soziale Spannungen und Gewalt. Schließlich seien Flüchtlinge außerstande, die Rechte der Frauen oder von Minderheiten zu achten, lebten ihre Machokultur“. Sie importierten „den Antisemitismus aus ihren Herkunftsländern“².

Die AfD nutze den Anteil von Migrant(inn)en an bestimmten Straftaten, um die Vorstellung zu erwecken, kriminell zu sein, sei ihnen als Eigenschaft angeborren (vgl. 91). „Flüchtlinge werden entmenschlicht und nicht als Individuen betrachtet, sondern als Teil eines Kollektivs. Sie suchten nicht Zuflucht und Schutz, heißt es, sondern ‚belagerten‘ die gesellschaftlichen Systeme im Kampf um Ressourcen. Dargestellt werden sie als „Invasoren“, deren Überlegenheit sich daraus ergebe, „dass sie sich zu Clans bzw. Großfamilien zusammenschlössen“ (73). Bis zur parlamentarischen Sommerpause 2018 legte die AfD „291 Anfragen zum Themenbereich ‚Flucht und Asyl‘ vor.“ In einer Kleinen Anfrage in Mecklenburg-Vorpommern wurde gar „vor dem Ausbruch einer Epidemie“ gewarnt und ein Bedrohungsszenario aufgebaut, demzufolge Tuberkulose

2: S. 72. Da werde „ein Millionenheer archaisch geprägter junger Männer ins Land gelassen, denen Frauen als Schlampen und Übergriffsobjekte gelten, wenn sie sich nicht der islamischen Unterdrückungskultur anbequemen. Gelernte Frauenverachtung aber ist programmierter Frauenmord.“ (S. 90)

wieder „im Bundesgebiet ausbrechen könnte.“ Schutz hätten allein die Flüchtlinge als Träger/innen dieses multiresistenten Keims. (77 f.)

Innenpolitik: Bedrohungsszenarien

„Die Innenpolitik ist ein weiterer thematischer Strang, den die AfD-Fraktionen systematisch behandeln.“ Bis zum Sommer 2018 habe die AfD „41 Kleine Anfragen und acht Anträge bzw. Gesetzesentwürfe aus diesem Themenfeld in den Bundestag eingebracht.“ (85) Im Mittelpunkt stünden dabei die Themenbereiche „Bedrohungsszenarien durch (islamistischen) Terrorismus, die Gefährdung durch allgemeine und besonders migrantische Kriminalität“ sowie Angriffe auf alle „Projekte bzw. Initiativen gegen Rechtsextremismus und Rassismus“ (94 ff.). Angeknüpft werde an „Bedrohungsgefühle in Teilen der Bevölkerung“, die „sozial begründet sind und mit den durch die Globalisierung bzw. die neoliberale Modernisierung verbundenen Unsicherheiten zusammenhängen“. Die Rechte lenke diese „Ängste und Sorgen gezielt auf die Migrant(inn)en als Personifizierung massiver Veränderungen.“ (85)

Repression werde „als einziges probates Mittel des Staates“ betrachtet; Vorbeugung und Ursachenbekämpfung würden „als schwächliche Mittel rot-grüner ‚Gutmenschen‘ bewertet.“ Schließlich bekämpfe die AfD aggressiv alle Formen des Widerstandes gegen die angestrebte rechte Gesellschaftsentwicklung und Verschiebung von öffentlichen Diskussionen in Richtung rechter Argumentationsketten (vgl. 86). Terrorismus und Kriminalität würden „miteinander verbunden und in einen logischen Zusammenhang mit der Migration gebracht.“ „Asylbewerber ohne Bleibeperspektive gelten der AfD generell als potenzielle Straftäter.“ (87 f.) Gegen sie solle bis zur Abschiebung ohne Tat und Tatnachweis eine Form der Vorbeugehaft eingeführt werden (vgl. 89). „Die von der Verfassung gezogenen Grenzen sind für die AfD demnach nicht verbindlich.“

„Zentral für die Erfassung von Kriminalität ist für die AfD die Rückführung auf die (ethnische) Herkunft der Täter/innen.“ Ein AfD-Antrag in Baden Württemberg habe nach „Entwicklung der Kriminalität im Hinblick auf Täterherkunft“ gefragt und in Sachsen-Anhalt sei die Forderung aufgestellt worden, die Fahndung nach Tätern „dadurch zu erleichtern, dass die DNS-Merkmale forensisch ermittelt werden.“ Es sollen „mittels DNA-Spuren neben einer ‚Feststellung der Abstammung‘ potenzieller Täter auch ‚äußerlich erkennbare Merkmale‘ bestimmt“ werden. (91)

Auch wolle die AfD dort „eine statistische Erfassung speziell für die ‚tätliche Beteiligung ausländischer Schüler‘ einführen“. Insgesamt handele es sich „um eine Form rassistischer Zuschreibung, die Gewalttätigkeit ‚den Ausländern‘ als Eigenschaft zurechnet.“ (92 f.) Dabei habe die AfD nicht nur Geflüchtete im Visier, sondern auch Menschen mit deutschem Pass, die möglicherweise „einen Migrationshintergrund haben. Nicht umsonst will die AfD in Baden-Württemberg die Religion als ein Erfassungskriterium der Statistik einführen.“ Als Anhängerin des repressiven Staates habe die AfD „die Erlaubnis zu einem ‚finalen Rettungsschuss‘, die Aufhebung des Jugendstrafrechts für Heranwachsende oder den Passenzug für Pädophile“ gefordert (93).

Christoph Butterwegge / Gudrun Hentges / Gerd Wiegel

**RECHTSPOPULISTEN
IM PARLAMENT**
POLEMIK, AGITATION
UND PROPAGANDA DER AfD



Bild: Westend Verlag.
<https://www.westendverlag.de/buch/rechtspopulisten-im-parlament-ebook/>

Erinnerungs- und Geschichtspolitik

Die AfD sei aber trotz antisemitischer (vgl. S. 110 f.) und rassistischer Äußerungen (vgl. 97 ff.) nicht auf eine Verteidigung des Nationalsozialismus festgelegt (vgl. 118). Beim Thema NS-Vergangenheit gehe es der Partei „um die endgültige Überwindung der realen oder auch nur vermeintlichen Einschränkungen deutscher Politik“, die sich aus der Vergangenheit ergeben. Es gehe ihr um eine „Normalisierung“, d. h. „eine Vertretung nationaler Interessen, die alle staatlichen Machtmittel zu deren Durchsetzung nutzt und sich nicht durch die historische Erfahrung des NS-Regimes und damit verbundene Vorbehalte eingrenzen lässt.“ Die Einbindung Deutschlands in internationale Bündnissysteme, die Westbindung und die „relative militärische Zurückhaltung“ würden als Einschränkungen gesehen, „die es endlich zu überwinden gelte.“ Der AfD sei „nicht die Thematisierung der NS-Vergangenheit, sondern ihre Dethematisierung ein zentrales Anliegen.“³

AfD und Armut

Die soziale Frage hat „in rechten Politikmodellen keinen Eigenwert, sie ist vielmehr stets der nationalen Frage untergeordnet“. AfD-Fraktionsvorsitzende Weidel, promovierte Ökonomin und spätere Unternehmensberaterin, bediene im Bundesrat beim Thema Altersarmut das Hauptargumentationsmuster der AfD, Finanzlücken und Kürzungsmaßnahmen im Sozialbereich grundsätzlich auf Kosten der Migration zurückzuführen⁴. Niemals machten die AfD-Parlamentarier „den mehr als vier Jahrzehnte währenden ‚Um-‘ bzw. Abbau des Sozialstaates zum Thema, sondern ... (kritisierten) nur seinen angeblichen Missbrauch durch Migranten.“ (129) Ihr Kollege verfälschte in diesem Zusammenhang ein Zitat des Schriftstellers Max Frisch: „Wir riefen Flüchtlinge, und es kamen Fachkräfte fürs

Ausplündern der Sozialsysteme“. „Das bedingungslose Grundeinkommen gibt es schon – für Ausländer“⁵.

Der Höcke-Flügel wolle eine Anhebung des Rentenniveaus auf 50 % des Lohnes über 2045 hinaus und eine Art Mindestrente - allein für deutsche Staatsbürger, dazu einen Zuschuss nach Kinderzahl gestaffelt. In Bezug auf Steuerpolitik vertrete die AfD, dass der „Staat einer finanziellen Abmagerungskur unterzogen sowie die Belastung der Spitzenverdiener und Hochvermögenden“ verringert werden müsse (137). Erbschafts- und Vermögenssteuer wolle die AfD abschaffen. (143)

Familienpolitik als Bevölkerungspolitik

Erheblich wichtiger als Sozialpolitik sei der AfD die Familienpolitik, „weil sich damit Bevölkerungspolitik machen lässt.“ (172) Eine quantitative Bevölkerungspolitik solle dafür sorgen, dass die eigene Nation durch ausreichende Geburten deutscher Kinder groß und mächtig werde, während eine qualitative Bevölkerungspolitik gewährleisten solle, dass genügend Kinder aus gehobenen Schichten die intellektuelle Überlegenheit des eigenen Volkes sichern könnten. (153)

Neonazis und Rechtspopulisten warnen, das deutsche Volk sei vom Aussterben bedroht (157). Sie lasten „Bevölkerungsschwund“ und Kinderlosigkeit dem Feminismus an. Die AfD forderte im Bundestagswahlprogramm 2017 „einen Paradigmenwechsel hin zu einer nationalen Bevölkerungspolitik“ (160). Im Bundestag kritisierte Weidel die Bundesregierung in diesem Sinn: „Sogar die Auffettung der Einwohnerzahl durch zugewanderte Straftäter mit mehrfachen Identitäten scheint Sie überhaupt gar nicht zu stören.“ (161) Dann schrie sie ins Mikro: „Burkas, Kopftuchmädchen, alimentierte Messermänner und sonstige Taugenichtse

3: S. 116. Gauland: Die NS-Vergangenheit „betrifft unsere Identität heute nicht mehr“. „Hitler und die Nazis‘ seien ‚nur ein Vogelschiss in über 1 000 Jahren erfolgreicher deutscher Geschichte‘ gewesen...“Gauland beharrte auf dem Recht, „uns unsere Vergangenheit zurückzuholen“ (S. 117) und auf die „Leistungen deutscher Soldaten in zwei Weltkriegen“ stolz zu sein (S. 118). Höcke behauptete, dass die Deutschen „das einzige Volk der Welt“ seien, „das sich ein Denkmal der Schande in das Herz seiner Hauptstadt gepflanzt hat“. Die „Vergangenheitsbewältigung“ lähme ein Volk, weshalb es einer „erinnerungspolitischen Wende um 180 Grad“ bedürfe (S. 119).

4: S. 146. Da sei der Kumpel und Opelarbeiter Herbert W., der „vor dem Ruhrstadion Flaschen sammelte, um seine kümmerliche Rente aufzubessern. Da sei zum anderen Sami A., der früher auch einer beschwerlichen Arbeit als Leibwächter von Osama bin Laden nachgegangen sei, nie ins deutsche Sozialsystem eingezahlt habe und am Wochenende gern mit seinem Moped ins Grüne fahre, weil er bereits seit zehn Jahren vom Staat 1200 Euro erhalte.“ (S. 128) Die Zahlen sind falsch eingeordnet, aber egal – das Feindbild ist konstruiert.

5: S. 130. Die Realität: Geflüchtete erhalten in den ersten 15 Monaten eine Basisleistung ohne Bedürftigkeitsprüfung, die niedriger als der Sozialhilfesatz und oft noch durch angerechnete Sachleistungen gemindert ist. Jeder Cent, den sie besitzen, wird ebenfalls voll angerechnet.

werden unseren Wohlstand, das Wirtschaftswachstum und vor allem den Sozialstaat nicht sichern.“ (162)

Sonst noch:

- Resolution AfD Baden-Württemberg 2015: „Gender Mainstreaming als durchgängiges politisches Leitprinzip in Form einer Querschnittsaufgabe staatlichen Handelns ist auf allen Ebenen unverzüglich und ersatzlos zu beenden.“

- „Nivellierung der Unterschiede zwischen Männern und Frauen (halte man) für einen unzulässigen Eingriff des Staates in das private und gesellschaftliche Leben der Menschen“.

- Die AfD-Landtagsabgeordnete Corinna Herold fragte die Landesregierung, ob Erkenntnisse vorlägen, ‚wie viele Homosexuelle, Bi- und Transsexuelle, Transgender und intergeschlechtliche Menschen in Thüringen leben‘ und ‚wie groß ihr Anteil an der Bevölkerung ist – und zwar aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Subgruppen““. (182)

- Die AfD steht für ‚ein Europa der Vaterländer‘ und die Rückabwicklung der EU zu einer Freihandelszone“ (187). „Den Euro-Raum will die Partei auf jeden Fall verlassen...“ (188).



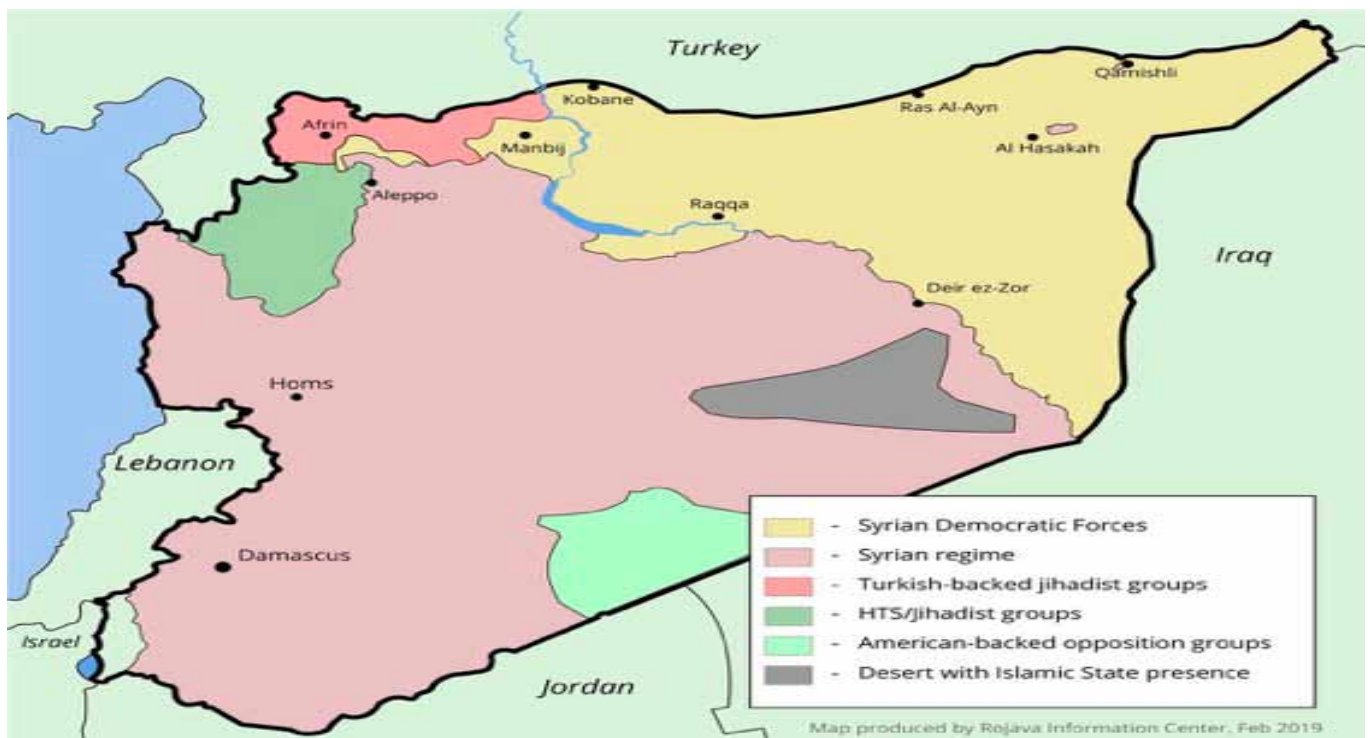
Foto: Daniel Lobo. Veröffentlicht unter Creative Common License. (<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0/> W)

Wo Großmachtträume Menschenleben kosten ... können- Die Situation in Nord- und Ostsyrien/Rojava¹

Die verschärfte kapitalistische Globalisierung hat dazu geführt, dass nicht mehr die Konfrontation der Ideologien im Vordergrund steht wie zur Zeit des sogenannten Kalten Krieges. Vielmehr ist die kapitalistische Konkurrenz in aller Schärfe aufgebrochen und hat alle Staaten in den unterschiedlichsten Konstellationen in die Auseinandersetzungen hineingezogen. Damit steht die Möglichkeit einer weltweiten militärischen Auseinandersetzung als Folge der sich verschärfenden kapitalistischen Konkurrenz im Umfang eines 3. Weltkrieges auf der Agenda.

Die politische Entwicklung und Situation in Syrien könnte hierfür ein möglicher Auslöser sein. Sie zeigt in ihrer Verworrenheit und Verzahnung die tendenzielle Unsicherheit und Instabilität, aus der heraus sich ein sich global auswirkender Konflikt entwickeln könnte.

aber über den unbeugsamen Willen und die Überzeugung, dass ihre Revolution erfolgreich sein wird und ein Beispiel sein kann. Ein Beispiel dafür, dass der Kapitalismus und die mit diesem untrennbar verbundene Nationalstaatlichkeit langfristig überwunden und



In diesem mörderischen Spiel erscheint der Versuch der Menschen in Nord- und Ostsyrien², eine soziale und ökologische Revolution zu verwirklichen, um den Menschen Frieden, Freiheit und demokratische Verhältnisse zu bringen, wie der Kampf des kleinen gallischen Dorfes gegen die Übermacht des Römischen Reiches in dem Comic von Asterix und Obelix. Mit dem Unterschied, dass die Menschen nicht über einen unbesiegtbar machenden Zauberspruch verfügen, dafür

die Lösung globaler Probleme - wie z. B. der Stopp des Klimawandels - wieder an die handelnden Menschen zurückgegeben werden kann. Das Modell des Demokratischen Konföderalismus bildet dabei die äußere Struktur, die Revolution der Frauen, die ökologische und soziale Revolution bilden den inneren Kern der Befreiung.

Was bedeutet dies nun für die Situation in Nord- und Ostsyrien?

2012 erfolgte im Zuge des „Arabischen Frühlings“ der weitgehende Rückzug des syrischen Regimes aus dem Norden Syriens, 2013 wurde die Demokratische Autonomie Rojava ausgerufen. 2016 wurde die Demokratische Föderation Nordsyrien gegründet. Diese wurde 2019 nach dem Sieg über den IS (Daesh/Islamischer Staat) und der Befreiung weiterer Teile Nord- und Ostsyriens in Demokratische Selbstverwaltung Nord- und Ostsyriens umbenannt – das Gebiet der Selbstverwaltung umfasst nun fast ein Drittel des syrischen Staatsgebietes. Dieses Gebiet wird nach außen hin von allen Seiten mehr oder weniger abgeschottet:

- im Norden von der Türkei, die die gesamte Grenze mit einer Mauer „gesichert“ hat, hinter der zur Zeit die angriffsbereite türkische Armee aufgezogen ist,
- im Osten durch das mit der Türkei verbündete Gebiet der nordirakischen kurdischen Autonomiebehörde Kurdistan KRG, beherrscht vom Barzani-Clan und deren KDP,
- im Westen ebenfalls durch die Türkei. Die Türkei überfiel im Frühjahr 2018 mit Unterstützung Russlands, mit der Duldung aller übrigen Akteure und mit Hilfe des Einsatzes von Waffen und Panzern aus deutscher Produktion den westlichsten Kanton der Demokratischen Selbstverwaltung, Afrin (kurd. Efrîn). Seitdem hält die Türkei Afrin völkerrechtswidrig besetzt und hat diese Region in der Zwischenzeit auch durch eine Mauer vom syrischen Staatsgebiet getrennt.
- Der Süden Afrins wird schlussendlich durch die Truppen des syrischen Regimes begrenzt.

Die Grenze zur Türkei ist völlig dicht. Die Öffnung der Grenze nach Osten in den Nordirak und nach Süden ins Gebiet des syrischen Regimes ist abhängig von der aktuellen politischen Entscheidung in Erbil (kurd. Hewler) bzw. Damaskus. Das kann dazu führen, dass jeglicher Handel mit dem Gebiet des syrischen Regimes unterbunden wird und - wie geschehen - nicht einmal mehr Medikamente und medizinisches Gerät in die Geflüchteten-Camps gelangen können. So hat diese Umzinglung einschneidende Folgen für die Versorgung der Bevölkerung in Nordsyrien, aber erst recht für die Versorgung der vielen Geflüchteten in den Camps innerhalb der Selbstverwaltung, wie z. B. der Afrin-Geflüchteten in der Provinz Shehba. Insbesondere die medizinische Versorgung ist gefährdet.

Die internationalen und regionalen Akteure und ihre Interessen

Die Akteure in diesem Konflikt sind neben den Großmächten USA, Russland und China insbesondere auch die Länder der Europäischen Union - mit ihren jeweiligen nationalen Interessen - sowie die Regionalmächte Türkei, Irak, Iran, Saudi-Arabien, Israel.

Hier nur ein kurzer Blick auf die jeweiligen Interessen und Konflikte zwischen den regionalen und internationalen Akteuren, die die Gesamtsituation zum globalen Sprengsatz machen. Eine genaue und umfangreiche Betrachtung würde den Rahmen des Artikels sprengen.

Russland ist sicherlich der bedeutendste Akteur - eng verbündet mit dem Regime in Damaskus, das ohne die Unterstützung Russlands kaum noch handlungsfähig wäre, und in enger Kooperation mit der Türkei.



Diese Kooperation ist jedoch eher als taktische Partnerschaft gegen den Westen zu werten, insbesondere gegen die USA. Die Türkei stellt die zweitgrößte NATO-Armee und ist damit als Brückenkopf zwischen Okzident und Orient für die westliche Staatengemeinschaft von großem Interesse. Immer stärker wendet sich Russland in strategischer Partnerschaft China zu, aber auch Kontakte mit Indien und dem Iran werden intensiviert. Betrachtet man gleichzeitig die aktuellen gegenseitigen Drohungen der USA und des Irans in Folge der Angriffe auf saudi-arabische Ölfelder – Saudi-Arabien ist wichtiger Partner des Westens -, so wird einem die Brisanz der neuen Konstellationen deutlich.

Die USA als Teil der internationalen Koalition militärischer Verbündeter der Demokratischen Kräfte Syriens³ im Kampf gegen den IS haben ein strategisches Interesse an einer Zerstückelung der Staaten des Nahen Ostens⁴ und auch Syriens, um wechselnde strategische bzw. politische Partnerschaften und Abhängigkeiten zu schaffen. Sie versuchen aber auch die Funktion eines Vermittlers zwischen Syrien und der Türkei wahrzunehmen, obwohl die Trump-Administration gerade auf Drängen der Türkei eine „Sicherheitszone“ auf dem Gebiet der Demokratischen Selbstverwaltung durchgesetzt hat – allerdings eine, die nicht den Plänen der Türkei entspricht. Die Einrichtung der „Sicherheitszone“ ist wie viele andere Eingriffe ein eindeutiger Verstoß gegen das Völkerrecht und gegen die Souveränität des syrischen Gesamtstaates.



Die Kurden in Nordsyrien, aber auch die Kurden insgesamt haben für die USA als möglicher Partner eine strategische Bedeutung. Sie sind in der Türkei, in Syrien, im Irak und Iran stark vertreten. Die USA sehen darin ein mögliches Potential, im Nahen Osten Fuß zu fassen. Doch die demokratischen Entwicklungen in Nord- und Ostsyrien stehen ihrer Politik der Kleinstaaterei und der Zerstückelung im Wege.

Der Irak als Verbündeter der Türkei lässt zu, dass die türkische Armee Teile des Nordiraks besetzt hält und militärisch gegen kurdische Gebiete vorgeht. Hierzu gehören auch die regelmäßigen Grenzsperrungen in

Richtung Rojava. Der Iran beansprucht Gebiete in Ostsyrien, im Norden und Osten von Deir ez Zor. Während der türkische Staat weiter mit einer Invasion in Nord- und Ostsyrien droht, haben die iranischen Revolutionsgarden umfangreiche Truppen nach Deir ez-Zor verlegt.

Saudi-Arabien ist neben der Rolle als Bündnispartner des Westens nicht direkt in den Konflikt einbezogen, finanziert aber – ursprünglich zusammen mit Katar – dschihadistische Gruppen in Syrien.

Und Europa? Europa und insbesondere Deutschland setzen weiterhin auf den „kranken Mann am Bosphorus“, rüsten diesen mit Waffen und Kriegsmaterial aus, unterhalten umfangreiche wirtschaftliche Beziehungen zur Türkei, finanzieren mit Milliarden Euro den so genannten Flüchtlingspakt und lassen sich mit diesem von Erdogan unter Druck setzen.

Nicht vergessen werden darf der IS, der sich im Schatten der laufenden Konflikte neu organisiert und auf eine neue Chance wartet.

Die besondere Rolle der Türkei

Der Türkei, regiert durch Erdogan und seine AKP-Regierung, kommt in diesem Konflikt eine besondere Rolle zu, die besonders betrachtet werden muss:

Sie versucht, durch eine Politik der wechselnden Koalitionen ihrem Ziel der Ausweitung des türkischen Machtbereiches auf den gesamten Norden Syriens näherzukommen und den Traum eines Neo-Osmanischen Reiches zu verwirklichen. Bisher hat der türkische Staat Dscharablus, Azaz, al-Bab, Idlib und Efrîn im Westen besetzt, jetzt will er von Minbic aus nach Osten ausgreifend – die Gebiete Şêxler, Kobanê, Girê Spî, Serêkaniyê, Dirbêsiyê, Amûdê, Qamişlo und Dêrîk einnehmen, um von dort aus möglichst Kerkûk und Mosul zu erreichen.

Gleichzeitig möchte Erdogan die vollständige Vertreibung bzw. Vernichtung der Kurd*innen durchsetzen, da diese sich der Vorstellung von „eine Partei, ein Staat, eine Fahne, eine Sprache, ein Führer“ – einer autoritären, egalistischen Staatsdoktrin – entgegenstellen und in Nordkurdistan (Südosttürkei/Bakur) sowie in Westkurdistan (Nordsyrien/Rojava) eine basisdemokratische politische „konkrete Utopie“ umsetzen, in der die Revolution der Frauen, Geschlechtergerechtigkeit, Ökologie, Religionsfreiheit und die Gleichberechtigung aller Ethnien verwirklicht werden sollen.

In diesem Punkt, der basisdemokratischen Umgestaltung Nord- und Ostsyriens, weiß sich übrigens die türkische Regierung weitgehend in einer Linie mit allen anderen Akteuren in diesem Konflikt, denn wäre dies nicht so, wäre die Demokratische Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien längst anerkannt, insbesondere zum Beispiel von der Bundesrepublik Deutschland. Diese rüstet aber stattdessen die türkische Armee mit neuesten Waffensystemen aus. Auch die USA und die internationale Koalition, die im Krieg gegen den Islamischen Staat (IS/Daesh) die Selbstverteidigungskräfte YPG und YPJ bzw. die QSD (Demokratische Kräfte Syriens) militärisch unterstützten, unternehmen selbst keinen Vorstoß zur Anerkennung der Demokratischen Selbstverwaltung.

Darüber hinaus befindet sich die türkische Wirtschaft seit Jahren in einem dramatischen Tiefflug, die innenpolitischen Probleme und die Unzufriedenheit der Menschen bedrohen die Macht des türkischen AKP-Staatsapparats⁶. Ein außenpolitischer Erfolg und vielleicht auch ein Krieg gegen die kurdischen „Terroristen“ in Nordsyrien würden dem System Luft verschaffen und die innere Einheit stärken.

Hierzu ist der türkischen Regierung jedes Mittel recht. So setzt sie auch den sogenannten „Flüchtlingsdeal“ mit der Europäischen Union ein, um die 30-km-„Sicherheitszone“ in Nordsyrien durchzusetzen, frei nach dem Motto: entweder diese Zone unter Kontrolle der Türkei oder Aufkündigung des Flüchtlingspakts und Öffnung der Grenzen nach Europa. Ziel der Politik der Türkei ist es, im Bereich der sogenannten Sicherheitszone neben Ge-flüchteten aus Syrien islamisti-

sche, dschihadistische Milizen und ihre Familien anzusiedeln - ähnlich wie in Afrin geschehen - und dadurch die gesamte Demografie in ihrem Sinne zu verändern.

Betrachtet man aber die Realität der Politik des türkischen Staates, so lässt sich feststellen, dass Erdogans Außenpolitik und sein Vorhaben, die Türkei als große Regionalmacht des Nahen Ostens zu etablieren, weitgehend gescheitert sind. Dies schwächt Erdogan auch innenpolitisch. Er verliert zunehmend die Kontrolle. Das macht die Möglichkeit eines „Befreiungsschlags“ im Sinne Erdogans wahrscheinlicher. Und das kann auch einen Angriff auf die Demokratische Selbstverwaltung als mögliche Option bedeuten.

Was machen die Menschen in Nord- und Ostsyrien?

Erst einmal arbeiten sie mit aller Kraft weiter an ihrer neuen Gesellschaft und den Strukturen der Selbstverwaltung. Sie bauen die zerstörten Dörfer und Städte, Schulen und Universitäten wieder auf, denken und strukturieren das gesamte Bildungssystem neu, starten ökologische Projekte („Make Rohjava Green Again“) und entwickeln das Zusammenleben der Menschen verschiedener Bevölkerungsgruppen sowie Glaubens- und Religionsgemeinschaften im Sinne der Geschwisterlichkeit aller Menschen - eine freie und friedliche Gesellschaft ist das Ziel. Gleichzeitig wird versucht, auf dem Weg des Dialogs mit den verschiedenen Akteuren zu einer politischen Lösung zu kommen. Die Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien erklärt bei jeder Gelegenheit, keinen Krieg zu wollen - das Angebot und die Umsetzung einer 5-km-„Sicherheitszone“ unter Kontrolle der internationalen Koalition und der Rückzug der QSD aus diesem Bereich sprechen dafür.



Gleichzeitig macht die Selbstverwaltung aber auch deutlich, dass die Menschen in Nord- und Ostsyrien sowie die Selbstverteidigungskräfte umfangreiche Vorbereitungen treffen, um einem Angriff der Türkei langfristig begegnen zu können, und dass sie sich der Unterstützung aller vier Regionen Kurdistans sowie der internationalen Öffentlichkeit sicher sind.

Es wird gegen und ohne die Menschen in Nord- und Ostsyrien keinen Frieden geben, das sollte allen an diesem Konflikt Beteiligten klar sein. So wie klar ist, dass es ohne den Widerstand der Demokratischen Kräfte Syriens (SDF/QSD) keine Niederlage des IS gegeben hätte. Dies bedeutet auch, dass die Demokratische Selbstverwaltung an allen Verhandlungen über die Zukunft Syriens beteiligt werden muss, dass nicht über sie bestimmt werden und nicht ohne sie gehandelt werden kann. Dies gilt in ähnlicher Weise für die Gebiete der Kurd*innen in der Türkei.

Und was noch wichtig ist, ist eine breite öffentliche Auseinandersetzung mit dem Modell Rojava in Deutschland sowie eine breite zivilgesellschaftliche politische Unterstützung der besonderen Revolution dort, damit sie nicht ein weiteres Opfer des globalen Kapitalismus wird. (Christian Katz)

Anm. 1: Rojava = kurd. für Westkurdistan

Anm. 2: Ähnlich wie in den kurdischen Gebieten der Türkei, in Bakur, kurdisch für Nordkurdistan

Anm. 3: Syrian Democratic Forces, abgekürzt SDF bzw. QSD

Anm. 4: Siehe z. B. die Entwicklung im Irak

Anm. 5: Staatspräsident Erdoğan zu den Verhandlungen über eine „Sicherheitszone“: „Was auch immer dabei herauskommt, wir sind entschlossen, den Terrorkorridor im Osten des Euphrat zu zerschmettern. Dafür brauchen wir keine Erlaubnis.“

Anm. 6: Beispiele: Wahlerfolge der HDP (Demokratische Partei der Völker), hohe und zunehmende Arbeitslosigkeit (knapp 14%), Rezession, Lira-Verfall

Anm. 7: Geflüchtet aus Idlib

Anm. 8: Der „Dritte Weg“ nach Abdullah Öcalan



Erklärung zum Einmarsch in Rojava

„Der türkische Staat kann den Beginn des Krieges bestimmen, aber nicht das Ende.“ (Rêdûr Xelîl, Verantwortliche für Außenbeziehungen des QSD)

Seit dem 9. Oktober greift die türkische Armee mit verbündeten islamistischen Milizen (z.B. Al Nusra), die sich „Nationale Syrische Armee“ nennen, das Gebiet der Demokratischen Selbstverwaltung von Nord- und Ostsyrien an. Die Luft- und Bodenangriffe auf die Städte und Dörfer halten vom Tigris bis zum Euphrat – in Dêrik, Tirbespiyê, Girkê Legê, Qamişlo, Amûde, Dirbesiyê, Serêkaniyê, Girê Spî, Kobanê und Ain Issa unvermindert an.

Der türkische Besatzungsstaat zielt ganz bewusst auf Zivilist*innen, um die Menschen und auch die Kämpfer*innen zu demoralisieren. Solche Angriffe gegen Zivilpersonen begrenzen sich nicht nur auf Nord- und Ostsyrien. Da-gegen leisten die QSD insbesondere in Serêkaniyê und Girê Spî einen historischen Widerstand. Die in den aktuellen Kämpfen gefallenen Kämpfer*innen sind die gleichen, die Raqqa, die selbsterklärte Hauptstadt des sogenannten Kalifats, befreiten. Es waren diejenigen, die al-Bagouz zur Freiheit führten und die Welt vor dem Terror von DAISH beschützten. Diese Verteidigung gemeinsamer menschlicher Werte kostete bereits 11.000 Gefallene und mehr als 22.000 Kriegsversehrte.

Ein Wiedererstarken von DAISH durch die Angriffe der Türkei droht nun nicht mehr; er ist bereits erstarrt. In Regionen wie Qamişlo und Heskê hat sich DAISH bereits reaktiviert.

In diesem Krieg geht es nicht allein um die Besetzung von Nordsyrien, es geht auch darum, die Utopie eines friedlichen und geschwisterlichen Zusammenlebens von verschiedener Ethnien und Religionen, Araber*innen, Kurd*innen, Aramäer*innen, Assyrer*innen, Ezîd*innen, Christ*innen, Muslim*innen ... zu zerstören.

Infolge des Bombardements wurden bisher mehr als 100.000 Menschen vertrieben. Sie sind nun auf der Flucht, ihre Lage ist dramatisch. Hinzu kommen mindestens 200 zivile Todesopfer und Verletzte aufgrund der Kriegshandlungen der Türkei. Unter den Verletzten sind auch Kinder und ältere Menschen.

Bis auf wenige europäische Staaten wie Schweden, Finnland, Belgien und die Niederlande, die mit so-

fortiger Wirkung alle Rüstungsexporte an die Türkei eingestellt haben, ist die Reaktion der Staaten der internationalen Gemeinschaft sehr zurückhaltend und geht kaum über Appelle an den türkischen Staat hinaus. Besonders zurückhaltend ist die deutsche Regierung, die als einer der größten Rüstungsexporteure in die Türkei ihren Verpflichtungen aus Rüstungsverträgen weiterhin nachkommen will. Nicht verwunderlich, werden dadurch doch riesige Profite gemacht und der Flüchtlingsdeal mit der Türkei abgesichert.

Die Internationale Gemeinschaft ist jetzt gefordert, umgehend ihre Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen zu erfüllen und den völkerrechtswidrigen und mörderischen Krieg der türkischen Armee und der islamistischen „Nationalen Syrischen Armee“ zu stoppen. Dafür wird von der QSD nicht erwartet, dass die Internationale Koalition mit an den Fronten des Krieges kämpft. Aber sie sollte ihre Versprechen einhalten und eine Flugverbotszone für türkische Kriegsflugzeuge schaffen. Das umzusetzen wird nicht schwer sein.



Kontroversen: Terror oder Vernichtung? Öcalan als anerkannter Theoretiker?

Hallo Christian,du schreibst:

„Gleichzeitig möchte Erdogan die vollständige Vertreibung bzw. Vernichtung der Kurd*innen durchsetzen“. So ein schwerwiegender Vorwurf, die Vernichtung von Millionen anzustreben, müsste eindeutig belegt werden – oder dürfte nicht erhoben werden, denke ich....

Zudem schreibst du, der Dialog in Rojava (werde organisiert?) "nach dem 'Dritten Weg' nach Abdullah Öcalan". Damit deutest du an, dass die Entwicklung in Rojava nach einem Plan verlaufe, der von Öcalan stammt. Das bestätigt Vorurteile in dem Sinne, dass Rojava von PKK und Öcalan ferngelenkt würden. Soll das so geschrieben sein?... Achim

Hallo Achim, hier die Antworten auf deine Fragen:

1. Ich finde das ist Aussage genug! Und wenn man die Politik der türkischen Regierung gegen die HDP, die PKK und die Menschen in Bakur/Nordkurdistan (Türkei) hinzunimmt und sich die Situation in Afrin betrachtet (Folter, Mord, Vergewaltigung, Vertreibung), belegt das den Vernichtungswillen Erdogan gegenüber den Kurd*innen.

Ziel des Einsatzes sei es, "unsere südliche Grenze vom Terror zu säubern", sagte Erdoğan vor Anhängern seiner AKP in Tokat. (Zeit-online, 14..1.2018)

Vor türkischen Botschaftern sagte er in Ankara: "Es ist unsere höchste Priorität, den Terror-Sumpf in Nordsyrien auszutrocknen." (Spiegel-Online, 4.8.19)

Staatspräsident Erdoğan zu den Verhandlungen über eine „Sicherheitszone“: „Was auch immer dabei herauskommt, wir sind entschlossen, den Terrorkorridor im Osten des Euphrat zu zerschmettern. Dafür brauchen wir keine Erlaubnis.“...

2. Ich möchte in dem Artikel nicht verschweigen, dass Abdullah Öcalan der von allen Kurd*innen anerkannte

Repräsentant der Kurd*innen ist und zudem der unbestrittene Theoretiker des Demokratischen Konföderalismus, der in Nord- und Ostsyrien umgesetzt wird...
Christian

Hallo Christian, ... ich bezweifle nicht,

dass die türkische Regierung, die AKP und die türkischen Truppen mit ihren Hilfsmilizen Terror gegen die Kurd*innen ausüben. Und ich kann mir vorstellen, dass sie die Kurd*innen aus den Grenzgebieten vertreiben und gegen arabische Bevölkerung "austauschen" wollen und dabei auch nicht davor zurückschrecken, viele Kurd*innen umzubringen. Aber die Bezeichnung "Vernichtung" der Kurd*innen hat eine ganz andere Dimension und lässt jede/n mitteleuropäische/n Leser/in gleich an das Ausmaß des Holocausts denken. Und es ist ja bekannt, dass solch ein Völkermord durchaus eine Option der türkischen Politik war, siehe 1915. Daher ist solch ein Vorwurf sehr ernst zu nehmen - und sollte auch ernsthaft diskutiert werden. Deine Beispiele belegen einen schlimmen Terror - aber nicht den Plan, das ganze Volk der Kurd*innen zu vernichten. Solch ein Terror ist schon schrecklich genug. Ich würde mich darauf beschränken.

Ich gebe zu, ich habe mich nicht mit Öcalans Theorien beschäftigt. Ich kann ihn also weder be- noch verurteilen und nichts dazu sagen, ob er "der unbestrittene Theoretiker des Demokratischen Konföderalismus" ist.

Ich glaube dir, dass er "der von allen Kurd*innen anerkannte Repräsentant der Kurd*innen ist" - zumindest was die türkischen und syrischen Gebiete der Kurd*innen betrifft. Was mich befremdet, ist die Vorstellung, dass eine demokratisch gewählte Selbstverwaltung, die - wenn demokratisch gewählt - nur aus

unterschiedlichen politischen Richtungen bestehen kann, einen Weg beschreitet, den ihr EIN Theoretiker vorgibt - und nicht den Weg, der sich aus ihren gemeinsamen Diskussionen, Beratungen und Kämpfen ergibt. Mit etwas Schaudern denke ich daran, dass ich solche Aussagen - ein weiser Theoretiker gibt den Massen den Weg vor - in Bezug auf China (Mao), Albanien (Enver Hodscha) oder der Sowjetunion (Lenin) mal kritiklos hingenommen habe.

Dabei ging's doch wohl eher darum, dass eine bestimmte Gruppe von Funktionären zwar kluge Anregungen von Theoretikern in ihrer Politik zeitweise berücksichtigte, aber im Wesentlichen mit Hilfe eines gottähnlichen Idols ihre Herrschaft sicherte und eine breite Diskussion im Keim erstickte... Ansonsten habe ich mit dir die Hoffnung, dass die "besondere Revolution" in Rojava "nicht ein weiteres Opfer des globalen Kapitalismus wird" ... Achim

Hallo Achim, ich möchte - ehrlich gesagt -

bei diesem scharfen Begriff der Vernichtung bleiben, denn die gesamte Politik und Praxis der AKP-Regierung vermittelt dies und die Ideologie der Islamisierung der türkischen Gesellschaft liegt genau das nahe, ebenso die Angriffe des türkischen Staates - gerade auch mit militärischen Mitteln - gegen alles Kurdische

bestätigt dies. Vielleicht sollte so ein Artikel auch Anregung zur Diskussion sein...

Gleiches gilt für die Sicht auf Öcalan. Ich kann deine Befürchtungen verstehen und teile sie auch im Ansatz. Ich könnte mich aber während meines Aufenthalts in Rojava davon überzeugen (und ich hoffe, ich kann noch einmal länger dorthin fahren), dass die Menschen dort sehr frei sind und selbst denken und sich nicht Kritik- und gedankenlos einer Ideologie unterordnen.

Kennzeichnet diese Projekt doch - vielleicht ähnlich dem der Menschen in Chiapas - dass die Menschen sich selbst verwalten und ihre Angelegenheiten selbstbestimmt regeln und nicht eine bestehende Kaderpartei in hierarchischen Gliederungen von oben nach unten bestimmt. Gefahr besteht immer, aber ich bleibe dabei: Die Hoffnung stirbt zuletzt und eine Utopie, die unabhängig von einer Nationalstaatlichkeit den Menschen und sein verantwortliches Handeln in den Vordergrund stellt, macht mir Hoffnung. Kritik und Selbstkritik bleibt sicher nötig! ... Christian



EU-Mercosur-Freihandelsabkommen stoppen. Gemeinsam mit der Gesellschaft Verantwortung übernehmen

Brake, 18.9 2019

Vor dem Eingangsbereich zum Futtermittelhafen Brake nahmen AktivistInnen der ALSO zum zweiten Mal nach 2013 an einer bäuerlichen Vorabaktion zum Weltklimastreiktag am 20. September teil. Wir dokumentieren nachfolgend die Presseinformation der AbL, der Arbeitsgemeinschaft bäuerlicher Landwirtschaft:

Bäuerinnen und Bauern blockieren größten Futtermittelhafen

Bäuerinnen und Bauern der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) und des Bundesverbandes Deutscher Milchviehhalter (BDM) blockieren heute mit ihren Treckern Deutschlands größten Importhafen für Futtermittel und Getreide in Brake an der Unterweser. Sie werden unterstützt vom BUND-Niedersachsen und der Arbeitslosenhilfe Oldenburg (ALSO).

Sie wollen zwei Tage vor dem Weltklimastreiktag deutliche Zeichen setzen: Bäuerinnen und Bauern brauchen weltweit wirksamen Klimaschutz und die Bundesregierung muss das geplante unverantwortliche EU-Freihandelsabkommen mit den Mercosur-Ländern Brasilien, Argentinien, Paraguay und Uruguay stoppen.

„Wir Bäuerinnen und Bauern nehmen unsere Arbeit für eine gesunde Lebensmittelerzeugung sehr ernst und haben großen Respekt vor Mensch, Natur und Umwelt. Deshalb unterstützen wir Fridays for Future und rufen zum Weltklimastreiktag auf“, sagt Elisabeth Fresen, Mutterkuhhalterin und Bundesvorsitzende der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL). „Die Verantwortung für die weltweite Klimazerstörung fängt bei uns an. Wir wollen klimaschonenden Ackerbau betreiben und unsere Nutztiere artgerecht halten und klimagerecht füttern. Das verursacht höhere Kosten. Auch deshalb lehnen wir das Mercosur-Abkommen ab, denn die geplanten Rindfleischimporte sind an keine wirksamen Standards geknüpft und werden so die Marktpreise in Europa nach unten drücken.“

„Wir müssen weg von der agrarpolitischen Exportstrategie und wollen dafür eine Qualitätsstrategie mit kostendeckenden Erzeugerpreisen“, sagt Peter Habbena, Milchbauer und Landesteamleiter des Bundesverbandes Deutscher Milchviehhalter (BDM) Niedersachsen. „Mit dem geplanten Mercosur-Abkommen sollen auch die Milchmärkte Südamerikas für EU-Exporte geöffnet werden. Wir wollen aber statt blinde Marktöffnung und Exportsteigerung gerechten Welthandel und ein Ende des Preisdumpings. Das Fehlen von sozialen und Qualitätskriterien wie Tier- und Klimaschutz im Mercosur-Abkommen zerstören bäuerliche Existenzen in Europa und in Südamerika und heizen den Klimawandel weiter an.“

Verbraucherinnen und Verbraucher sind ebenfalls betroffen. Sie brauchen Transparenz darüber, wie Lebensmittel erzeugt werden, damit sie ihre Verantwortung für eine zukunftsfähige Landwirtschaft wahrnehmen können. „Lebensmitteleinzelhandel, Molkereien, Schlachthofunternehmen und Futtermittelfirmen nutzen ihre Möglichkeiten bisher viel zu wenig, um besondere Leistungen der Bauern für Tierwohl, Umwelt- und Klimaschutz fair zu bezahlen. Sie brauchen offenbar noch mehr Druck von Verbrauchern und Bauern“, sagt Ottmar Ilchmann, Milchbauer und Landesvorsitzender der AbL in Niedersachsen. „Aber auch die Politik ist gefragt. Wo bleibt etwa eine Klima-Offensive der Bundesregierung mit einer massiven Unterstützung für den Anbau und die Vermarktung einheimischer Eiweißfutterpflanzen wie Luzerne, Lupinen, Ackerbohnen und Erbsen, statt weiterhin Futtermittel aus Übersee zu importieren? Längst sind Bäuerinnen und Bauern sowie viele junge und ältere Bürgerinnen und Bürger bereit, umzudenken und zu handeln. Wie lange will die Bundesregierung noch warten?“

Arbeitslosengeld 1 und andere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, 3. Teil (SGB III)

Erfüllung der Anwartschaftszeit nach Bezug von Mutterschaftsgeld

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat einer Klägerin ab März 2016 Arbeitslosengeld zugesprochen. Die Klägerin sei zwar seit dem 30.3.2007 nicht mehr im leistungsrechtlichen Sinne beschäftigt gewesen. Doch habe sie in dieser Zeit drei Kinder geboren. Währenddessen habe sie jeweils Mutterschaftsgeld bezogen und anschließend ihre Kinder – zum Teil überlappend - bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erzogen. Denn solche Erziehungszeiten seien versicherungspflichtig, wenn die betroffene Frau bis unmittelbar vor Beginn des Bezugs von Mutterschaftsgeld versicherungspflichtig gearbeitet habe und sich mit dem Kind gewöhnlich im Inland aufhalte.

Unschädlich sei es dabei, wenn zwischen einer Erziehungszeit und einer weiteren Schwangerschaft eine Lücke von 45 Tagen bestehe. Dies könne dennoch dem Erfordernis der Unmittelbarkeit des Anschlusses im Sinne von § 26 Abs. 2 Nr. 1 des SGB III genügen. Die normalerweise auf eine Lücke von höchstens 30 Tagen begrenzte Erfordernis der Unmittelbarkeit dürfe nämlich nicht starr bestimmt werden, so das LSG. Vielmehr müsse die Unmittelbarkeit unter Berücksichtigung des Einzelfalls ausgelegt werden. Insbesondere der Umstand des Zufalls in Bezug auf den Beginn des Bezugs von Mutterschaftsgeld spiele hier eine Rolle. Auch der aus Artikel 6 des Grundgesetzes folgende Schutz von Mutter und Kind, wozu auch eine vernünftige soziale Absicherung im Falle der Arbeitslosigkeit gehöre, sei zugunsten der Klägerin zu berücksichtigen, meint das LSG.

LSG Baden-Württemberg,
Urteil vom 21.11.2018,
AZ: L 3 AL 2273/18,
Quelle: info also 3/2019

Arbeitslosengeld nach Bundesfreiwilligendienst

Das BSG hat den Anspruch eines Klägers auf Arbeitslosengeld bejaht. Denn der habe ab Juli 2012 im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes in einer Werkstatt für Behinderte gearbeitet und dafür ein Taschengeld erhalten. Durch diese Beschäftigung und direkt daran anschließende Zeiten von Krankengeld und Übergangsgeld habe er die Anwartschaftszeit erfüllt.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes bemesse sich im vorliegenden Fall nach der Höhe des niedrigen Taschengeldes während des Bundesfreiwilligendienstes. Daraus ergebe sich ein Arbeitslosengeld von kalendertäglich 7,36 €. Dies sei als Arbeitsentgelt der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde zu legen. Der Kläger könne kein höheres Arbeitslosengeld auf Grundlage einer fiktiven Bemessung verlangen. Denn dafür hätte er unmittelbar vor Beginn des Freiwilligendienstes in einem Versicherungspflichtverhältnis stehen müssen, wie sich aus § 344 Abs. 2 des SGB III ergebe. Angesichts einer Lücke von mehr als anderthalb Jahren zwischen dem letzten Versicherungspflichtverhältnis und dem Beginn des Bundesfreiwilligendienstes könne von Unmittelbarkeit keine Rede sein, so das Gericht.

BSG,
Urteil vom 23.10.2018,
AZ: B 11 AL 21/17 R,
Quelle: Pressemitteilung des BSG

Anrechnung einer Abfindung auf Arbeitslosengeld

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat entschieden, dass eine auf das Arbeitslosengeld anzurechnende Abfindung nicht um Anwaltskosten zu bereinigen ist. Der Bezug einer Entlassungsentschädigung führt seiner Ansicht nach unabhängig davon, ob darin Verfahrenskosten enthalten sind, zum Ruhen des Anspruches auf Arbeitslosengeld.

Dem Klageverfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Nach einer verhaltensbedingten fristlosen Kündigung schließen der Kläger und sein Arbeitgeber im Rahmen einer Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht einen Vergleich. In diesem Vergleich vereinbaren sie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Oktober 2017 sowie die Zahlung einer Abfindung in Höhe von insgesamt 30.150 Euro.

Auf seinen Antrag bewilligt die beklagte Bundesagentur für Arbeit dem Kläger Arbeitslosengeld. Zugleich stellt sie aber auch das Ruhen des Anspruches für 108 Tage fest. Das Beschäftigungsverhältnis sei ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist beendet worden. Deshalb ruhe der Anspruch auf Arbeitslosengeld gemäß § 158 des SGB III unter anteiliger Berücksichtigung der gezahlten Entlassungsentschädigung. Der Kläger hält dem entgegen, dass der Ruhenszeitraum lediglich 98 Tage betrage. Denn von der Abfindungssumme seien die Kosten seines bevollmächtigten Rechtsanwalts im Arbeitsgerichtsprozess abzuziehen. Diese seien zu Unrecht in die Abfindung eingerechnet worden.

Ebenso wie das Sozialgericht Köln in erster Instanz folgt das LSG Nordrhein-Westfalen dieser Auffassung des Klägers auch in zweiter Gerichtsinstanz nicht. Eine Rechtsgrundlage für die vom Kläger geforderte Ab-

setzung der Anwaltskosten bestehe nicht. Das Gesetz regele die Anrechnung einer Entlassungsentschädigung vielmehr in pauschalierter und typisierter Form durch gestaffelte Freibeträge. Deren Höhe sei abhängig vom Alter des Arbeitnehmers und der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Dabei seien gewisse Härten hinzunehmen, die verfassungsrechtlich unbedenklich seien, so das Gericht weiter. Im Gegensatz zum Steuerrecht enthalte das Arbeitsförderungsrecht keine rechtliche Grundlage für eine die Abfindungssumme mindernde Berücksichtigung der mit einem arbeitsgerichtlichen Verfahren verbundenen Kosten. Der Kläger habe es im Übrigen versäumt, in den Vergleich über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine ausdrückliche Regelung über diese Kosten aufzunehmen.

LSG Nordrhein-Westfalen,
Urteil vom 14.04.2019,
AZ: L 9 AL 224/18,
Quelle: www.kostenlose-urteile.de



Sperrzeit bei zu später Arbeitslosmeldung

Das Bundessozialgericht (BSG) hat eine einwöchige Sperrzeit beim Arbeitslosengeld im Fall eines Arbeiters in einem Produktionsunternehmen mit einem befristeten Arbeitsvertrag für rechtmäßig angesehen. Der betroffene Arbeitnehmer habe sich nicht drei Monate vor Ablauf der Befristung, sondern später bei der Arbeitsagentur gemeldet. Damit habe er sich nach der einschlägigen Bestimmung in § 38 SGB III zu spät arbeitslos gemeldet. Dies habe nach § 159 Abs. 6 des SGB III eine einwöchige Sperrzeit zur Folge, falls Betroffene für ihr Verhalten keinen wichtigen Grund gehabt hätten. Das sei im vorliegenden Fall nicht festzustellen, meint das BSG. Denn der betroffene Arbeiter habe sich zu Unrecht darauf berufen, dass er sich zu spät gemeldet habe, weil noch offen gewesen sei, ob sein Arbeitsvertrag vielleicht verlängert werde.

Eine Arbeitslosmeldung sei ihm trotzdem zumutbar gewesen, meint das Gericht. Nur wenn der Betroffene über eine verbindliche Zusage für ein nahtlos anschließendes weiteres Arbeitsverhältnis verfügt hätte, könne dies unter Umständen dazu führen, dass eine frühzeitige Meldung als arbeitsuchend unzumutbar sei. Solche nachvollziehbaren Umstände, die eine Fortführung des befristeten Arbeitsverhältnisses des Klägers einigermaßen wahrscheinlich gemacht hätten, seien nach den das BSG bindenden tatsächlichen Feststellungen der unteren Gerichtsinstanzen aber nicht festzustellen.

Die Pflicht zur frühzeitigen Arbeitslosmeldung verstoße auch nicht gegen das Grundgesetz, erklärt das BSG weiter. Das Grundrecht auf Eigentum

sei nicht verletzt, denn dies gelte nicht schrankenlos. Der Erwerb des Anspruchs auf Arbeitslosengeld als eines Eigentumsrechtes sei an die zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Regeln gebunden. Diese würden auch die Regelungen zum Sperrzeitrecht umfassen, so das BSG. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei nicht verletzt. Zwar habe ein Bericht der Bundesregierung aus dem Dezember 2016 durch die Pflicht zur frühzeitigen Arbeitslosmeldung keine Verbesserungen bei der Arbeitsvermittlung feststellen können. Doch lege der Bericht nahe, dass die gesetzliche Regelung dafür prinzipiell geeignet wäre, wenn die Verhältnisse insgesamt günstiger wären, also wenn beispielsweise die Bundesagentur für Arbeit genügend Arbeitsvermittler_innen zur Verfügung hätte. Im Rahmen ihres weiten gesetzlichen Gestaltungsspielraums dürfe die Bundesregierung daher weiter zu einer pauschalen Regelung wie der Pflicht zur frühzeitigen Arbeitslosmeldung greifen, findet das BSG.

BSG,
Urteil vom 30.8.2018,
AZ: B 11 AL 2/18 R
Quelle: [info also 1/2019](http://info.also.de)

Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte nach SGB XII

Unterstützung bei der Wohnungssuche und um sein Leben zu organisieren

Nach § 67 ff des SGB XII können Menschen bei so genannten „besonderen sozialen Schwierigkeiten“ Hilfe vom Sozialamt erhalten. Die Regelung bezieht sich dabei sowohl auf persönliche als auch auf von außen an die Person herangetragenen Schwierigkeiten. Die in Frage kommenden Leistungen umfassen beispielsweise Hilfe für den Erhalt oder Hilfen für die Beschaffung einer neuen Wohnung. Die Voraussetzungen für solche Hilfen dürfen nach Ansicht des Sozialgerichts (SG) Speyer dabei nicht überspannt werden. Es reiche aus, wenn jemand nicht über eine ausreichende Wohnung verfüge. Das sei mit Sicherheit nicht gegeben, wenn die betroffene Person in einem Zimmer in einem Obdachlosenheim untergebracht sei, hält das SG in diesem Zusammenhang fest. Auch könne Betroffenen nur dann entgegengehalten werden, dass andere Leistungen des SGB XII vorrangig seien, wenn diese auch tatsächlich fließen würden. Auf die bloße Möglichkeit, dass solche Leistungen bewilligt werden könnten, komme es in diesem Zusammenhang nicht an.

SG Speyer,

Urteil vom 23.1.2018,

AZ: S 15 SO 25/17,

Quelle: info also 2/2019



Volle Übernahme unangemessen hoher Unterkunfts-kosten, wenn keine günstigere Wohnung vorhanden ist

Das Sozialgericht Mannheim entscheidet, dass eine vollständige Übernahme von nach sozialrechtlichem Maßstab unangemessenen Unterkunfts-kosten möglich ist, wenn es den Betroffenen nicht möglich ist, ihre Kosten zu senken. Das SG hält es dabei im vorliegenden Fall aufgrund der Gehbehinderung der Ehefrau für sehr zweifelhaft, dass ein Rentnerehepaar eine günstigere Wohnung zu einem dem örtlichen Mietniveau aus sozialrechtlicher Sicht angemessenen Preis finden könne.

Die 75-jährigen Eheleute des zugrunde liegenden Streitfalls beziehen Altersrenten und ergänzend vom beklagten Landkreis Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII. Sie bewohnen eine 62 qm große Wohnung für eine Bruttokaltmiete von 580 Euro. Die Ehefrau ist gehbehindert und bewegt sich in der Wohnung mit Gehstock und Rollator fort. Bei ihr sind ein Grad der Behinderung von 100 sowie die Merkzeichen G (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit) und B (Berechtigung für eine ständige Begleitung) festgestellt. Inzwischen hat man ihr auch einen Rollstuhl verordnet.

Das Sozialamt des beklagten Landkreises fordert jedoch das Ehepaar auf, sich eine kostengünstigere Wohnung zu suchen. In diesem Zusammenhang weist es die Betroffenen darauf hin, dass nach den von einem Institut vorgenommenen statistischen Erhebungen in ihrem Umfeld eine Bruttokaltmiete von höchstens 461 Euro angemessen sei. Doch übernimmt das Sozialamt zunächst weiter die tatsächlichen Kosten. Ab Mitte 2017

berücksichtigt das Amt aber nur noch die von ihm für angemessen gehaltenen Kosten im Rahmen der SGB-12-Leistungen. Es rechtfertigt das damit, dass das Ehepaar keine ausreichenden Bemühungen zur Kostensenkung nachgewiesen hätte. Die Betroffenen wenden dagegen ein, dass sie gerne in eine behindertengerechte Wohnung umziehen würden. Solche Wohnungen existierten aber nicht zu dem vom Landkreis genannten Mietpreis. Sie könnten auch nicht aus ihrer Gegend wegziehen. Denn ihre Töchter sei eigens zugezogen, um sie pflegerisch zu unterstützen.

Das Ehepaar reicht schließlich nach erfolglosem Widerspruch Klage gegen die unvollständige Übernahme der Unterkunfts-kosten ein. Das SG Mannheim verurteilt daraufhin den beklagten Landkreis, die Unterkunfts-kosten weiterhin voll zu übernehmen. Zwar sei die Wohnung der Kläger nach den vorliegenden statistischen Erhebungen zu teuer. Den betagten Klägern sei es jedoch nachvollziehbar nicht möglich, ohne Hilfe eine entsprechende Wohnung zu finden. Hilfestellung, etwa in Form von Übernahme von Maklerkosten, hätten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des beklagten Landkreises aber nicht angeboten. Auch sei zweifelhaft, ob eine günstigere Wohnung, die den angesichts der Gehbehinderung der Klägerin speziellen Erfordernissen entspreche, verfügbar sei.

SG Mannheim,

Urteil vom 4.6.2019,

AZ: S 2 SO 184/18,

Quelle: www.kostenlose-urteile.de

Rückforderung von Sozialleistungen nur bei grob fahrlässigem Verhalten des Begünstigten zulässig

Das Sozialgericht Gießen hat entschieden, dass das Sozialamt von ihm geleistete Sozialleistungen für die Unterkunft von den Betroffenen nicht zurückerstatten lassen kann. Denn dies hätte grob fahrlässiges Verhalten des Begünstigten vorausgesetzt. Daran fehle es im zu entscheidenden Fall aber.

Dem Fall liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die im fraglichen Zeitraum im Landkreis Gießen wohnende Klägerin bezieht aufgrund ihrer geringen Erwerbsminderungsrente ergänzende Grundsicherungsleistungen nach SGB XII. Das Sozialamt berücksichtigt dabei Kosten der Unterkunft auf Grundlage einer Gesamtmiete von 440 Euro. Im März 2015 teilt die Klägerin dann dem Sozialamt etwas Neues mit. Nämlich, dass sie seit 2011 eine Vereinbarung mit ihrem Vermieter habe, wonach sie monatlich 150 Euro weniger an Miete überweise. Dafür verrichte sie im Gegenzug hausmeisterähnliche Tätigkeiten. Daraufhin fordert das Amt von der Klägerin anteilige Unterkunfts-kosten zurück. Es erklärt in diesem Rahmen, dass kein schutzwürdiges Vertrauen seitens der Klägerin bestehe. Sie sei ihrer Mitteilungspflicht trotz eines entsprechenden Hinweises im Bewilligungsbescheid vom 21. August 2013 nicht nachgekommen. Das Bestehen der zusätzlichen Mietvereinbarung habe sie nicht mitgeteilt. Der Betrag für hausmeisterähnliche Tätigkeiten sei von der Gesamtmiete abzuziehen. Der Erstattungsanspruch belaufe sich somit auf 328,65 Euro.

Rücknahme nur bei grober Fahrlässigkeit erlaubt

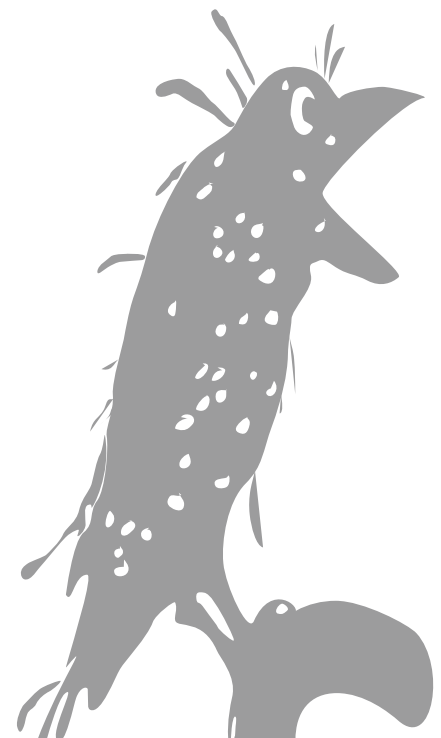
Die gegen diese Rückforderung gerichtete Klage führt für die Klägerin

jedoch zum Erfolg. Dies zunächst deshalb, weil ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt, nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur noch in Ausnahmefällen ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden darf (§ 45 Abs. 1 SGB X). Im vorliegenden Fall sei die beklagte Kommune nicht berechtigt gewesen, die Leistungsbewilligung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, so das Sozialgericht. Denn nach § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X dürfe ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut habe und sein Vertrauen schutzwürdig sei. Das Vertrauen sei dabei in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen habe, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen wieder rückgängig machen könne, so das SG weiter.

Klägerin kann keine grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden. Auf Vertrauen können sich Begünstigte allerdings nicht berufen, soweit sie die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X). Dieser Fall erlaubt ausnahmsweise die Rücknahme des Verwaltungsakts mit Wirkung für die Vergangenheit (§ 45 Abs. 4 Satz 1 SGB X). Der Klägerin könne allerdings gerade nicht vorgeworfen werden, dass sie zumindest in grober Fahrlässigkeit die Rechtswidrigkeit der Leistungsbewilligung vom 21. August 2013 nicht erkannt habe, erklärt das Gericht. Grobe Fahrlässigkeit liege nur vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt habe. Diese Voraussetzung sei hier aber nicht erfüllt.

Die Klägerin habe annehmen können, dass sie auch nach der Vereinbarung mit dem Vermieter noch Anspruch auf Leistungen für Kosten der Unterkunft auf der Grundlage des Mietzinses von 440 Euro habe. Der Bewilligungsbescheid vom 21. August 2013 habe außerdem unterschiedliche Leistungshöhen zu verzeichnen gehabt. Der Klägerin sei es bei diesem komplexen Bescheid nicht ohne weiteres möglich gewesen zu erkennen, in welchem Umfang ihr Leistungen für Kosten der Unterkunft anteilig für den geschuldeten Mietzins überhaupt zugestanden hätten. Des Weiteren sei die Klägerin in hohem Maße mit der Pflege ihrer Mutter ausgelastet gewesen. Daher habe sie nicht gleichzeitig in vollem Umfang nachprüfen können, ob aus der Hausmeistertätigkeit auch eine entsprechende Mitteilungspflicht an den Beklagten folge. Die Klägerin habe der beklagten Kommune die überzahlten Leistungen daher nicht zu erstatten, so das SG.

SG Gießen,
Urteil vom 15.1.2019,
AZ: S 18 SO 130/16,
Quelle: www.kostenlose-urteile.de



Sonstiges

Rückzahlung von Kindergeld

Zu Unrecht erhaltenes Kindergeld ist nach Ansicht des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz auch bei Überweisung auf das Konto eines Dritten von Leistungsempfängern an die Familienkasse zurückzuzahlen. Als Empfänger der Leistung ist nach Auffassung des Gerichts unabhängig vom Inhaber des Auszahlungskontos die Person anzusehen, die den Antrag gestellt hat. Deshalb solle ein Vater zu Unrecht gezahltes Kindergeld auch dann an die Familienkasse zurückerstatten, wenn es nicht an ihn, sondern auf seine Anweisung auf ein Konto der Mutter ausgezahlt wurde, auf das er keinen Zugriff hat.

Im zugrunde liegenden Streitfall hat die Familienkasse zugunsten des Klägers für seinen Sohn die Zahlung von Kindergeld beschlossen. Dies zahlt die Familienkasse bis einschließlich Januar 2018 auf das vom Kläger im Kindergeldantrag angegebene Konto seiner Ehefrau aus. Im Juli 2017 stirbt der Sohn jedoch. Deswegen hebt die Familienkasse das Kindergeld ab August 2017 auf. Es fordert den Kläger auf, das für die Zeit von August 2017 bis Januar 2018 bereits gezahlte Kindergeld in Höhe von 1.154 Euro an die Familienkasse zu erstatten.

Dagegen legt der Kläger Einspruch ein. Er macht geltend, dass das Kindergeld auf das Konto der von ihm getrennt lebenden Ehefrau ausgezahlt worden sei, auf das er keinen Zugriff habe.

Einspruch und Klage haben jedoch keinen Erfolg. Auch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hält das Vorbringen des Klägers für unbeachtlich. Die Familienkasse habe nur aufgrund der Zahlungsanweisung des Klägers an die Ehefrau gezahlt mit dem Ziel, die Kindergeldforderung des Klägers zu erfüllen. Daher

sei nicht die Ehefrau, sondern der Kläger Empfänger der Leistung gewesen. Somit müsse er nun das zu Unrecht gezahlte Kindergeld zurückerstatten.

*FG Rheinland-Pfalz,
Urteil vom 13.6.2019,
AZ: 5 K 1182/19,
Quelle: www.kostenlose-urteile.de*



Rückforderung von Wohngeld nur eingeschränkt möglich

Eine Behörde kann den von ihr erlassenen Bescheid über die Zahlung von Wohngeld nicht auf die Unwirksamkeitsregelung in § 28 Abs. 3 Satz 1 des Wohngeldgesetzes (WOGG) stützen. Denn das setzt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) einen wirksam erlassenen Bewilligungsbescheid voraus. Fallgestaltungen, bei denen der Bescheid über die Bewilligung von Wohngeld von Anfang an unwirksam sei, seien davon nicht umfasst, erklärt das BVerwG.

Im zu entscheidenden Fall geht es um eine Mutter mit drei bei ihr wohnenden Kindern, die im Februar 2012 für die Zeit von November 2011 bis Juli 2012 für ihre Familienangehörigen und sich die Weiterzahlung von Wohngeld beantragt. Dies bewilligt ihr die zuständige Behörde mit Bescheid vom 26.4.2012 für alle vier Haushaltsangehörigen. Jedoch hat eines der volljährigen Kinder schon im Januar 2012 einen Antrag auf Arbeitslosengeld II (Alg II) bzw. „Hartz IV“ beim Jobcenter gestellt. Das Jobcenter bewilligt dem Sohn daraufhin „Hartz IV“ unter Berücksichtigung anteiliger Kosten der Unterkunft für den Zeitraum 25. Januar bis 31. Juli 2012.

Im September 2012 teilt die Mutter der Wohngeldstelle mit, dass eines ihrer Kinder seit Ende Januar Alg II bezieht. Das Amt hebt daraufhin das Wohngeld der gesamten Familie für die Zeit auf, in der der eine Sohn Alg II bezieht. Es hält den ursprünglichen Bewilligungsbescheid für unwirksam im Sinne von § 28 Abs. 3 WOGG und fordert zunächst das gesamte Wohngeld zurück. Später erlässt es einen anderen Bescheid, der für den fraglichen Zeitraum ein geringeres

Wohngeld für drei Familienmitglieder feststellt, und verrechnet dies geringere Wohngeld mit der Rückforderung der ursprünglich bewilligten Leistung. Den Restbetrag von 966 € Wohngeld, das überzahlt worden sei, weil sich der gleichzeitige Bezug von Wohngeld und Alg II für das eine volljährige Kind mit Leistungen vom Jobcenter ausschließe, will es jedoch weiter zurückhaben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nun in letzter Instanz aber entschieden, dass es dafür keine Rechtsgrundlage im § 28 Abs. 3 WOGG gebe, auf den die Wohngeldstelle ihre Rückforderung stütze. Die Voraussetzungen für diese für das Eintreten der Unwirksamkeit allein in Betracht kommende Rechtsgrundlage seien nämlich nicht erfüllt. Denn danach werde der Bewilligungsbescheid von dem Zeitpunkt an unwirksam, ab dem ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen sei. Zwar habe ein solcher Ausschlussgrund vom Wohngeld für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied vorgelegen. § 28 Abs. 3 Satz 1 WoGG sei im vorliegenden Fall aber nicht anwendbar. Denn die Vorschrift erfasse keine Fälle, in denen der Ausschlussgrund nicht nach Erlass des Bewilligungsbescheides eingetreten ist, sondern - wie im vorliegenden Fall - bereits vor dem Zeitpunkt der Bewilligung vorgelegen habe. Dies ergebe sich nicht allein aus dem Wortlaut der Regelung, sondern auch aus deren Entstehungsgeschichte, ihrem Zweck und gesetzessystematischen Überlegungen, stellt das Gericht fest.

Die zuständige Wohngeldstelle hätte eine Rückforderung nur auf § 45 SGB X stützen können und hätte dazu die Angemessenheit der Rückforderung auf den Einzelfall bezogen prüfen müssen, meint das

BVerwG. Eine solche Ermessensentscheidung habe die Behörde aber versäumt, so dass der Rückforderungsbescheid auch nicht mehr rückwirkend umzudeuten sei.

Keine Gerichtskosten mehr in Wohngeldsachen

Das Gericht ändert außerdem seine Rechtsprechung in Bezug auf die Frage von Gerichtskosten. Klageverfahren im Wohngeldrecht betreffen oftmals Menschen mit wenig Geld. Wohngeld stelle sich außerdem inzwischen als eine von Einkommen und Vermögen abhängige Sozialleistung des Einzelnen dar, für die nach § 188 Satz 2 Halbsatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Gerichtskosten nicht erhoben werden. Frühere Deutungen, die sich an der Gesetzesbegründung orientiert hätten, wonach das WOGG den Zweck der Wohnraumförderung verfolge und das Wohngeld als Teil der öffentlichen Wohnungsbaufinanzierung anzusehen sei, seien daher als überholt anzusehen.

Bundesverwaltungsgericht,

Urteil vom 23.4.2019,

AZ: 5 C 2.18,

Quelle: <https://bverwg.de>

Anmerkung der Redaktion: Da die Fristen für ein Rückforderungsverfahren nach § 45 SGB X aller Voraussicht nach inzwischen abgelaufen sind, dürfte es inzwischen keine Möglichkeit mehr für die Wohngeldstelle geben, das überzahlte Wohngeld noch zurückzufordern.

Urteile zum Arbeitslosengeld 2 (Alg II) nach dem Sozialgesetzbuch Teil II (SGB II)

Kein Leistungsausschluss für geringfügig arbeitende EU-Bürger_innen

Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich erneut mit der Frage des Anspruchs auf Alg II/ Sozialgeld für freizügigkeitsberechtigte Bürger und Bürgerinnen und ihre Angehörigen aus den Staaten der Europäischen Union (EU) beschäftigt. Es macht in seiner Entscheidung deutlich, dass in der Regel kein Leistungsausschluss im Sinne von § 7 Abs. 1 des SGB II besteht, wenn Bürger_innen aus EU-Staaten in der Bundesrepublik einer Arbeit nachgehen. Ein Leistungsausschluss für Betroffene und ihre Angehörigen, mit denen sie in einer Bedarfsgemeinschaft leben, gelte nur, wenn die ausgeübte Tätigkeit einen so geringen Umfang habe, dass sie sich als völlig unwesentlich darstelle.

Im konkret zu entscheidenden Fall stellt das BSG fest, dass die geringfügige Beschäftigung als Reinigungskraft in einem Hotel ausreiche. Die Reinigungskraft müsse trotz eines niedrigen Verdienstes von zunächst 100 und später 250 EUR und einem auf 30 Stunden Arbeit im Monat begrenzten Umfang als Arbeitnehmerin gelten. Ein Leistungsausschluss habe dann keine Rechtsgrundlage mehr im SGB II.

Im vorliegenden Fall könne außerdem möglicherweise auch über Artikel 10 VO (EU) Nr. 492/2011 ein Leistungsanspruch gegeben sein. Dieser gelte, wenn in Deutschland wohnende Kinder eines EU-Ausländers oder einer EU-Ausländerin unter den gleichen Bedingungen wie deutsche Schulkinder am allgemeinen Unterricht teilnehmen. In diesen Fällen könnten die die Kinder

betreuenden Eltern unter Umständen deswegen einen davon abgeleiteten zeitweiligen Leistungsanspruch geltend machen. Dies solle die vorherige Gerichtsinstanz prüfen, so das BSG weiter. Es verweist deshalb den Rechtsstreit wegen dazu fehlender Untersuchungen an diese Gerichtsinstanz zurück.

BSG,
Urteil vom 12.9.2018,
AZ: B 14 AS 18/17 R,
Quelle: info also 2/2019

Anmerkung der Redaktion:
Das BSG bestätigt damit seine frühere Rechtsprechung. Siehe z. B. BSG,
Urteil vom 13.7.2017,
AZ: B 4 AS 17/16 R.

Sozialgeld für Rentner und Rentnerinnen

Das BSG hat deutlich gemacht, dass in manchen Fällen ein Anspruch auf Sozialgeld im Rahmen der SGB-2-Leistungen auch für Rentnerinnen und Rentner bestehen kann, die eigentlich nur aufstockende Leistungen nach dem SGB XII beantragen könnten. Das betreffe Menschen, die Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen würden, aber aufgrund fehlender Bedürftigkeit keinen eigenen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII geltend machen könnten. Dieser Personenkreis könne stattdessen Anspruch auf Sozialgeld im Rahmen des SGB II haben, wenn sie mit arbeitslosen oder niedrig verdienenden Personen zusammenlebten, die SGB-2-Leistungen bekommen würden.

Dass die Klägerin als Erwerbsminderungsrentnerin Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII haben kann, schließe Leistungen nach dem SGB II nicht in jedem Fall von vornherein aus, erläutert das BSG seine Entscheidung. Es handle sich vielmehr um ein Vorrang-Nachrang-Verhältnis. Sofern eine Bedarfsgemeinschaft zwischen einer prinzipiell erwerbsfähigen Person, die das Renteneintrittsalter noch nicht erreicht habe, und einem dauerhaft voll erwerbsgeminderten Partner bestehe, komme in bestimmten Fallgestaltungen die Zahlung von Sozialgeld durch das Jobcenter in Betracht. Das sei beispielsweise dann der Fall, wenn die voll erwerbsgeminderte Person aufgrund von Vermögen oberhalb der Vermögensfreigrenze keine Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII erhalten könne. Ein Anspruch auf Sozialgeld könne dann manchmal aufgrund der gegenüber dem SGB XII höheren Vermögensfreigrenze des SGB II bestehen, meint das Gericht. Eine Rente wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung führe außerdem auch nicht zu einem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Alternative 2 des SGB II. Denn der gelte nur beim Bezug einer Altersrente. Das alles folgert das BSG aus dem Wortlaut, der Entstehungsgeschichte, der Gesetzessystematik und dem Sinn und Zweck der einschlägigen Regelungen des SGB II (§ 5 Abs. 2 und § 19 Abs. 1).

BSG
Urteil vom 28.11.2018,
AZ: B 4 AS 46/17 R,
Quellen: info also 2/2019; Pressemitteilung BSG

Anrechnung einer Aufwandsentschädigung für kommunale Abgeordnete

Eine Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als Bezirksverordnete in der Stadt Berlin ist nach Auffassung des BSG grundsätzlich als Einkommen im Rahmen der SGB-2-Leistungen anzurechnen. Bei der Grundentschädigung in Höhe von zu diesem Zeitpunkt 345 EUR handle es sich nicht etwa um ein Einkommen, das das Jobcenter nicht anrechnen dürfe, weil es aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften einem ausdrücklich genannten anderen Zweck als dem Lebensunterhalt dienen solle. Vielmehr habe die von der Kommune gezahlte Aufwandsentschädigung die Aufgabe, den Ausfall anderer Erwerbseinkommensmöglichkeiten auszugleichen, mit denen kommunale Abgeordnete sonst ihren Lebensunterhalt sicherstellen könnten.

Konkret sei bei kommunalen Abgeordneten nach § 11 b des SGB II eine auf 200 EUR erhöhte Grundpauschale abzusetzen, da es sich um eine steuerbegünstigte Tätigkeit im Sinne von § 3 Nr. 12 des Einkommenssteuergesetzes handle, so das BSG weiter. Von dem Einkommen, das den erhöhten Grundfreibetrag von 200 EUR übersteige, seien sodann weitere Freibeträge für Erwerbstätige nach § 11 b SGB II absetzbar (20 % für Einkommen zwischen 100 – 1000 EUR usw.). Für etwaige zusätzliche Erwerbseinkünfte neben der Grundentschädigung für Abgeordnete könne zudem kein weiterer Grundfreibetrag für Erwerbstätige in Höhe von 100 EUR bewilligt werden. Vielmehr seien die Erwerbseinkünfte und die Grundentschädigung für Abgeordnete zunächst zusammenzurechnen. Diese Summe sei sodann im ersten Schritt um den erhöhten Grundfreibetrag von 200 EUR zu bereinigen, danach ggf. um weitere Beträge (vgl. § 11 b Abs. 3 SGB II).

BSG
Urteil vom 7.12.20,
AZ: B 14 AS 36/17 R,
Quelle: info also 2/2019

Anrechnung von Kindergeldüberhang bei den Eltern

Das BSG hält an seiner Rechtsprechung fest, wonach überschüssiges Kindergeld, was nicht vorrangig zur Deckung des Lebensunterhalts für das Kind benötigt werde, als Einkommen des Elternteils anzurechnen ist, welches mit dem minderjährigen Kind zusammenlebt. Dieser sich aus der Regelung des § 11 Abs. 1 SGB II ergebende so genannte Kindergeldüberhang sei im Rahmen der SGB-2-Leistungen gegenüber den Regelungen des Unterhaltsrechts als vorrangig zu betrachten. Die Regelung sei auch verfassungsrechtlich unbedenklich. Denn es würden nur dem hilfebedürftigen Elternteil tatsächlich zur Bedarfsdeckung bereitstehende Mittel als Einkommen angerechnet werden. Somit sei das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum für Eltern und Kind sichergestellt.

BSG,
Urteile vom 14.6.2019,
AZ: B 14 AS 42/17 R,
Quelle: info also 4/2019

Jobcenter muss Kosten für Schulbücher tragen

Das Jobcenter muss die Kosten für Schulbücher als Härtefall-Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 des SGB II übernehmen, wenn Schüler mangels Lernmittelfreiheit ihre Schulbücher selbst kaufen müssen. So hat das BSG in einem Klageverfahren eines Schülers, der aus Niedersachsen stammt, in letzter Instanz entschieden.

Die Richter und Richterinnen weisen in ihrer Entscheidung darauf hin, dass die Kosten für Schulbücher zwar dem Grunde nach vom Regelbedarf erfasst sind, nicht aber in der richtigen Höhe, wenn in dem Bundesland keine Lernmittelfreiheit bestehe. Denn der Ermittlung des Regelbedarfs liege eine

bundesweite Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zugrunde. Deren Ergebnis für Schulbücher sei folglich nicht auf Schüler übertragbar, für die anders als in den meisten Bundesländern keine vollständige Lernmittelfreiheit in der Oberstufe gelte.

Daher sind Schulbücher für Schüler, die sie mangels Lernmittelfreiheit selbst kaufen müssen, nach Auffassung des BSG durch das Jobcenter als Härtefall-Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 des SGB II zu übernehmen. Dieser Mehrbedarf solle Sondersituationen, in denen wiederholt ein höherer, überdurchschnittlicher Bedarf auftritt und sich der Regelbedarf als unzureichend erweist, Rechnung tragen. Die Kultushoheit der Länder sei in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Mögliche Konflikte zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Finanzierung der Schulbildung dürften nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht auf dem Rücken der Schüler ausgetragen werden, so das BSG weiter. Das Gericht hebt außerdem hervor, dass ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 des SGB II zum Kauf von Schulbüchern ausscheide. Ein solches Darlehen setze einen vom Regelbedarf zutreffend erfassten Bedarf voraus. In Bundesländern mit fehlender oder unvollständiger Lernmittelfreiheit wie z. B. in Niedersachsen sei das gerade nicht der Fall.

BSG,
Urteil vom 8.5.2019,
AZ: 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R
Quelle: Pressemitteilung des BSG

Bereitstellung eines Computers durch die Schule

Eine vor dem Sozialgericht (SG) Berlin verhandelte Klage eines Gymnasiasten gegen das Jobcenter auf Bezahlung eines Computers für seine Schularbeiten endet ohne Gerichtsurteil. Der Schüler erklärt die Klage für erledigt, nachdem der als Zeuge geladene Schuldirektor im Gerichtssaal zusichert, ihm einen Computer im Rahmen der schulischen Hausaufgabenbetreuung zur Verfügung zu stellen.

Der 12-jährige Kläger des zugrunde liegenden Falls besucht die 6. Klasse eines Wilmersdorfer Gymnasiums. Im März 2018 beantragt er beim zuständigen Jobcenter die Kostenübernahme für einen internetfähigen Computer sowie für Tastatur und Monitor. Er begründet das damit, dass er den PC für seine Hausaufgaben benötigt. Bisher habe er immer in ein Internet-Café gehen müssen. Er habe in der Zeitung gelesen, dass die Jobcenter 350 € für einen Schüler-Computer zahlen würden. Die Schule habe ihm schriftlich bescheinigt, dass ein Computer für zuhause dringend erforderlich sei.

Das Jobcenter lehnt den Antrag auf Kostenübernahme für den Computer ab. Es sei gar nicht zuständig. Denn es sei Pflicht der Schule, Lehrmittel zur Verfügung zu stellen. Daraufhin lädt das Gericht die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie dem Verfahren bei.

In der mündlichen Gerichtsverhandlung tragen die Vertreter der Berliner Senatsverwaltung vor, dass das Gymnasium bereits mit 78 Computern einschließlich Notebooks und mit 20 digitalen Tafeln, sogenannten Whiteboards, ausgestattet sei. Erklärtes Ziel des Gymnasiums sei die kreidefreie Schule. Wie die Geräte vor Ort verwendet würden, falle in die organisatorische Verantwortung der Schule. Der vom Gericht als Zeuge gehörte Schuldirektor erklärt, dass heutzutage Referate

und Präsentationen von den Schülern in der Regel am Computer erstellt würden, auch wenn dies nicht Pflicht sei. Ihm sei digitale Bildung sehr wichtig. Kein Kind werde benachteiligt, weil es zuhause keinen Computer habe. Auf Nachfrage des Gerichts erklärt der Schuldirektor außerdem, dass dem Kläger ein Computerarbeitsplatz im Rahmen der schulischen Hausaufgabenbetreuung zur Verfügung gestellt werden könne. Dort könnten Schülerinnen und Schüler jeden Nachmittag bis 16.00 Uhr unter Aufsicht Hausarbeiten erledigen. In der Nähe der Schule gebe es zudem eine öffentliche Bibliothek, die über Computerarbeitsplätze verfüge.

Daraufhin erklären die Mutter des selbst nicht anwesenden Klägers sowie sein Rechtsanwalt die Klage für erledigt. Durch die Zusage des Schuldirektors sei sichergestellt, dass der Kläger seine Hausaufgaben nicht mehr im Internet-Café machen müsse.

Der Vorsitzende Richter des SG betont zum Schluss, dass es ein Grundrecht auf ein soziokulturelles Existenzminimum gebe. Für Kinder bedeute dies insbesondere einen Anspruch auf Bildung. Zuständig für die Erfüllung dieses Anspruchs sei im vorliegenden Fall allerdings die Schule. Die Jobcenter seien nur dann zu Leistungen verpflichtet, wenn es keine vorrangig verpflichteten Sozialleistungsträger gebe. Das Gericht hoffe deshalb, dass von der Verhandlung auch eine Signalwirkung ausgehe: Alle Schulen sollten ihre Verantwortung für die Bildung der Kinder ernst nehmen. Dazu gehöre auch, dass sie sicherstellen würden, dass Hausaufgaben an den Schul-Computern gemacht werden können, wenn die Aufgabe dies erfordert und ein Kind keinen eigenen Computer hat.

SG Berlin,

Klagerücknahme vom 27.02.2019,

AZ: S 185 AS 11618/18,

Quelle: www.kostenlose-urteile.de



Keine Kostenübernahme für rechtswidrige Weiternutzung der Wohnung

Kosten, die einem Bezieher von SGB-2-Leistungen im Vollstreckungsschutzverfahren entstehen, weil er seiner Verpflichtung zur Räumung seiner Mietwohnung nicht nachkommt, können nicht als Kosten der Unterkunft vom Jobcenter übernommen werden. Dies geht aus einer Entscheidung des Sozialgerichts (SG) Stuttgart hervor.

In dem zu entscheidenden Fall geht es um einen Kläger, dem durch seine Vermieterin gekündigt wird. Im Rahmen der anschließenden Räumungsklage verpflichtet er sich in einem gerichtlichen Vergleich dazu, seine Mietwohnung zu einem bestimmten Termin zu räumen. Da er keine andere Wohnung findet und ihm Obdachlosigkeit droht, bleibt er aber auch nach Ablauf der Räumungsfrist in der Wohnung und stellt einen Vollstreckungsschutzantrag beim Amtsgericht. Dies setzt die Vollstreckung daraufhin für kurze Zeit aus. Es setzt dafür aber einen Betrag von 850 € fest, den der Kläger als "Schadenersatz für die verlängerte Wohnraumnutzung in bar an den zuständigen Gerichtsvollzieher" zu zahlen habe. Diesen Betrag macht der Kläger sodann im Rahmen der SGB-2-Leistungen beim Jobcenter als Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II geltend. Doch das Jobcenter verweigert die Übernahme der Kosten. Daraufhin erhebt der Betroffene Klage vor dem SG.

Das SG Stuttgart weist die Klage jedoch ab. Die Kosten von 850 € seien nicht durch eine ordnungsgemäße Wohnraumnutzung entstanden. Vielmehr handle es sich dabei um einen Schadenersatz für eine rechtswidrige Weiternutzung der Wohnung nach Ablauf der Räumungsfrist. Die ebenfalls entstandene Nutzungsentschädigung nach Beendigung des

Mietvertrages habe das Jobcenter bereits bis zum tatsächlichen Auszug des Klägers übernommen. Der vom Kläger aufgrund der vollstreckungsgerichtlichen Auflage des Amtsgerichts zu entrichtende Schadensersatz in Höhe von 850 € gehöre allerdings nicht zu den Kosten der Unterkunft im Sinne von § 22 Abs. 1 des SGB II, so das Gericht. Es gebe daher keine Anspruchsgrundlage für die Übernahme des Schadensersatzes.

SG Stuttgart,
Urteil vom 16.4.2019,
Az.: S 24 AS 6803/18
Quelle: www.kostenlose-urteile.de



Jobcenter kann Darlehen für die Mietkaution mit laufender Leistung aufrechnen

Nach Ansicht des BSG sind Darlehen für die Mietkautionsdarlehen nach § 22 Abs. 6 SGB II nicht von einer Aufrechnung mit der laufenden SGB-2-Leistung ausgenommen. Es gelte deshalb, dass die Aufrechnungsvorschrift des § 42 a Abs. 2 SGB II alle nach dem SGB II zu bewilligenden Darlehen umfasse, sofern der Gesetzgeber keine ausdrückliche Ausnahme vorgesehen habe. Das belege für Mietkautionsdarlehen nicht zuletzt die abge-

stufte Vorschrift zu deren Tilgung bei der Kautionsrückzahlung durch den Vermieter in § 42 a Abs. 3 des SGB II.

Eine allgemeine Ausnahme für die Aufrechnung bei Mietkautionsdarlehen enthält die Vorschrift nach Meinung des Gerichts nicht. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut, der gesetzlichen Systematik, der Entstehungsgeschichte und dem Zweck der Regelung.

Verfassungsrechtliche Bedenken wegen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums hat das Gericht ebenfalls nicht. Zwar sei es wichtig, die Unterdeckung existenznotwendiger Bedarfe zu vermeiden. Zumal die Mietkaution auch nicht in die Bemessung des Regelbedarfs eingeflossen sei und ihre Tilgung längere Zeit dauern könne. Zur Vermeidung einer solchen Unterdeckung stünden im SGB II im Einzelfall jedoch verschiedene Instrumente zur Verfügung. So z. B. die ausnahmsweise auch nach § 22 Abs. 6 SGB II mögliche Erbringung der Mietkaution als Zuschuss. Ferner die zeitliche Begrenzung der Aufrechnung auf höchstens drei Jahre in entsprechender Anwendung von § 43 Abs. 4 SGB II. Schließlich auch ein Erlass oder Teilerlass des Darlehens nach § 44 SGB II.

BSG,
Urteil vom 28.11.2018,
AZ: B 14 AS 31/17 R,
Quelle: <https://sozialberatung-kiel.de>

Anmerkung der Redaktion: Die Entscheidung des BSG hinterlässt einen bitteren Nachgeschmack bei Betroffenen und Sozialberater_innen. Denn die Instrumente, auf die das BSG verweist, mit denen eine lange anhaltende Unterdeckung des menschenwürdigen Existenzminimums bei Alg-2-Berechtigten vermieden werden soll, spielen im Alltag des Jobcenters nach allem, was man weiß, kaum eine Rolle.

Volljährig gewordene Kinder haften nicht für Schulden

Junge Volljährige müssen Leistungen nach dem SGB II, welche sie als Minderjährige zu Unrecht erhalten haben, nur bis zur Höhe des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens an das Jobcenter erstatten. Diese Regelung zur Haftungsbegrenzung von Minderjährigen ist aus dem Verfassungsrecht abgeleitet und findet sich in § 1629 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Sie soll verhindern, dass Kinder mit Schulden, die ihre Eltern verursacht haben, in die Volljährigkeit starten.

Das BSG hat nun entschieden, dass junge Volljährige sich auf die Beschränkung der Minderjährigenhaftung auch dann berufen können, wenn sie erst im Laufe eines Gerichtsverfahrens gegen den Erstattungsbescheid volljährig geworden sind. Minderjährigen, die in nächster Zeit volljährig werden, sollten einem an sie gerichteten Aufhebungs- und Erstattungsbescheid daher auch dann widersprechen, wenn dieser eigentlich gerechtfertigt ist. Denn werden sie im sich anschließenden Widerspruchs- oder Klageverfahren volljährig, können sie sich auf ihre beschränkte Haftung berufen und müssen dann nichts an das Jobcenter zahlen. Außerdem stellt das BSG klar, dass die Haftungsbeschränkung kein Verschulden der Eltern voraussetzt. Deswegen gelte sie beispielsweise auch bei einer abschließenden Leistungsfestsetzung nach Ablauf eines Bescheides mit einer vorläufigen Bewilligung wegen der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens.

Auf die Revision der jungen Klägerin hat das BSG nun den Erstattungsbescheid des beklagten Jobcenters aufgehoben, soweit darin die Erstattung von Leistungen für die Zeit vor Eintritt der Volljährigkeit von der Klägerin verlangt wird. Die Klägerin, eine 18 Jahre alte

Schülerin, muss also nichts zurückzahlen. In der Begründung hebt das BSG zunächst hervor, dass die Haftungsbeschränkung für Minderjährige nach § 1629 a des BGB kein Verschulden des Vertreters der Minderjährigen voraussetzt. Ob der Vater der Schülerin, die vor Gericht als Klägerin auftritt, bei der Antragstellung falsche Angaben gemacht habe, spiele für die Haftungsbeschränkung keine Rolle. Auch eine Bagatellgrenze sei der Regelung nicht zu entnehmen, so die Richter. Diese betonen ferner, dass die von der Klägerin als ihr Vermögen angeführten Gegenstände - ein zwei Jahre altes Handy, gebrauchte Bücher und CDs - nicht pfändbar seien, sondern als geschütztes Vermögen anzusehen sind.

BSG

Urteile vom 28.11.2018,

AZ: B 4 AS 43/17 R und B 14 AS 34/17 R,

Quelle: <https://sozialberatung-kiel.de/>

Pressemitteilung des BSG

Anmerkung der Redaktion: Die Klägerin hat mit Hilfe des DGB-Rechtsschutzes Widerspruch und Klage eingelegt.

quer erscheint in der Regel vierteljährlich.

Rechtliche Hinweise erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

Nutzung der Zeitschrift

Wer die quer als Broschüre ausdrucken und binden will, bekommt auf Anfrage die

dafür geeignete pdf-Datei zugesandt. Die kommerzielle

Nutzung der Datensätze durch Dritte ist nicht erlaubt.

Da Nazis, Islamfeinde, Rassisten und ähnliche immer wieder Teile der quer für ihre Internetangebote nutzen, stellen wir

klar: Mit dem freien Zur-Verfügung-Stellen der quer und der

dazugehörigen Downloadmaterialien im Netz geben wir

nicht zugleich die Erlaubnis, diese auf eigene Webseiten

oder anderswo im Internet einzustellen. Uns freut zwar die

Verbreitung unserer Materialien . Doch das Einstellen unserer

Materialien im Internet durch Dritte (z. B. auf Webseiten, in

Blogs, sozialen Medien etc.) ohne unsere Erlaubnis stellt

eine Urheberrechtsverletzung dar. Eine Erlaubnis gilt nur,

wenn wir diese schriftlich erteilt haben.

Sollen Beiträge aus der quer nachgedruckt werden, ist dies nur nach Absprache mit der Redaktion bzw. den AutorInnen zulässig.

Wir drucken Bilder und Karikaturen. Deren Freigabe für die quer beinhaltet keine automatische Freigabe für die Verwendung oder Verwertung an anderer Stelle.

Impressum

Zeitschrift quer
(ISSN 0934 - 8115)

Herausgeber:

Arbeitslosenselbsthilfe
Oldenburg e. V.
Donnerschweer Str. 55 · 26123
Oldenburg

quer-Redaktion:

DonnerschweerStr.55,
26123 Oldenburg
Fon: 0441 - 16313
Fax: 0441 - 16394
E-mail: quer@also-zentrum.de

Redaktion:

Rainer Timmermann
(V. i. S. d. P.), Joachim Sohns,
Siegmond Stahl

Layout & Gestaltung:

Roman Langner,
Katja Striedelmeyer

Finanzierung / Spenden

Die quer wird vollständig ehrenamtlich erstellt, mit einer derzeit hinreichenden Infrastruktur, die uns zur Verfügung gestellt wird. Nichtsdestotrotz entstehen Kosten, die letztendlich nur durch wenige und moralisch akzeptable Anzeigen und Spenden gedeckt werden können. So sind wir für die finanzielle Unterstützung jeder Größenordnung dankbar! Gerne stellen wir einmal jährlich eine Spendenquittung aus, wofür auf der Überweisung Name und Anschrift angegeben werden müssen.

Die Zeitschrift ist als PDF online kostenlos verfügbar!

(www.quer-zeitung.de)

Das Herunterladen des Datensatzes und der Selbstausdruck der Zeitschrift quer durch Initiativen, Beratungsstellen und Stadtteiltreffs etc. und Auslage und Weitergabe an Ratsuchende ist erwünscht! Wer über die neue Ausgabe der quer informiert werden will, schreibe uns bitte eine Mail an quer@also-zentrum.de.

Wir notieren dann die Mailadresse und weisen auf das Erscheinen der neuen Ausgabe hin.

Bildnachweis:

Soweit nicht anders vermerkt, stammt das Bildmaterial aus dem Bestand der ALSO oder ist über Creative Commons Lizenzen frei verfügbar. Besonderer Dank gilt Thomas Plaßmann für die Karikaturen (www.thomasplassmann.de).

Die verwendete Schriftart Robototo ist lizenziert unter der Apache 2.0 Lizenz (<http://www.apache.org/licenses/LICENSE-2.0>)

Neue Bankverbindung:

Kontoinhaber: ALSO e.V.
Oldenburgische Landesbank BLZ
280 200 50 •

Kto.-Nr. 142 022 0400

BIC OLBODEH2XXX • IBAN DE27
2802 0050 1420 2204 00

Verwendungszweck: Spende für die quer! (plus Name und Adresse!)

Für eine Spendenquittung brauchen wir eure vollständige Anschrift auf der Überweisung. Eure quer-Redaktion dankt!